Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 212. Mittag-Ausgabe. Sechsundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Sonnabend, den 6. Mai 1865.

Preußen.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

46. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (5. Mai).

Eröffnung 10¾ Uhr. Die Tribünen sind gefüllt. Am Ministertisch der Kriegsminister v. Roon und Major v. Hartmann.

Das Haus tritt nach einigen geschäftlichen Mittheilungen des Präsidenten Grabow sofort in die Tagesordnung ein, in die Fortsetzung der Militärdebatte. Nachdem die allgemeine Discussion gestern geschlossen ist, hat nur noch das Wort der Berichterstatter

Abg. Gneist: Erschöpfend zu antworten und zusammenzufassen ist wohl unmöglich, nicht weil die Thatsachen und in Betracht kommenden Gesetze so unüberwindlich verwickelt wären, sondern wegen der Behandlung, welche der Sache zu Theil geworden ist. In zwanzig Jahren richterlicher Thätigkeit hatte ich ungewöhnlich viel Gelegenheit, die Weise kennen zu lernen, in der der Advokat, der einmal eine unrechte Sache führen muß, über die Thatsachen hinwegkommt, Antworten nebenbei giebt, wie man durch Auslegung Gesetze zu Nichtgesetzen und Nichtgesetze zu Gesetzen macht. Aber ich gestehe, daß ich in den 5jährigen Verhandlungen über diese unglückselige Frage mehr gelernt habe als anderswo und bei einiger Naturanlage durch diese Debatten die Kunst des Plaidoyers gelernt haben müßte. Der Mittelpunkt der diesjährigen Verhandlung ist unzweifelhaft die Erklärung des Hrn. Kriegsministers durch die hohe Stellung des Ministers der Krone und durch die leitende Stellung, welche Hr. v. Roon seit 6 Jahren in dieser Frage einnimmt und an ihn schließt sich in sehr vielseitiger und reichhaltiger Gestalt, wie im antiken Drama, der Chor an, der von der einen und der andern Seite mit eheu! und Oho! in die sachlichen Argumentationen eintritt. (Heiterkeit). Ich für mein Theil will kein Wort weiter sagen als die Wahrheit, wie ich sie erkenne; mit Personen streiten und verdächtigen, liegt mir fern, die Sache ist ja so ernst und schwierig, und hat doch auch der Hr. Kriegsminister in seiner überaus schwierigen Lage, die ich anerkenne, ohne die Bitterkeit, die sich so leicht einstellt, sprechen wollen. Erinnern Sie mich allenfalls, wo das Gefühl für Wahrheit und Recht mich zu warm machen sollte.

Ich behandle zunächst den Rechtspunkt, das A und O der Frage. Jeder majorenne Offizier kennt noch heute die gesetzlich bestehende Kriegsverfassung, wie sie 40 Jahre lang, bis 1860, an der Spitze unserer Rang- und Quartierliste stand: das Armeecorps zu 4 Regimentern, Infanterie, Cavallerie, Linie und Landwehr, dazu die Reserve-Regimenter und die ergänzenden Spezialwaffen. Dieser Rahmen hat die stärkste Umwandlung erfahren ohne ein Gesetz, ohne einen in der Gesetzsammlung publicirten königlichen Erlaß und an Stelle des fehlenden Gesetzes steht seit 5½ Jahren der Hr. Kriegsminister v. Roon, um diese Umwandlung zu vertreten aus Gründen der Zweckmäßigkeit und des Rechts. Er sagt: Der König als Oberbefehlshaber der Armee nach Art. 46 und 47 der Verfassung hat auch das Recht, die Armee dauernd neu zu organisiren, so lange er keine Privatrechte verletzt. Das kann nur gesagt werden, so lange der Hr. Justizminister in diesen Debatten nicht erscheint. Es giebt in Preußen nicht bloß Gesetze für den Einzelnen, sondern auch ein Recht des Landes, nicht bloß ein Privatrecht, sondern auch ein Staatsrecht, nicht bloß eine Verwaltung und eine Kriegsverwaltung, sondern ein Verwaltungsrecht, und nicht bloß eine Armee unter dem Befehl des Königs, sondern eine Armee unter dem Gesetze des Königs. (Beifall links.) Der Hr. Minister ist über alle diese Einwendungen erhaben, quia miles arma magis, quam jura noscere praesumitur. Preußen ist ein Militärstaat, so lange ein Friedrich Wilhelm auf dem Throne sitzt, aber er bestand stets mit der gewissenhaften Geltung der Gesetze desselben Königs. Mit aller Vorliebe hegen und pflegen wir die Armee, aber während das Militärwesen nach Gesetz und Verfassung behandelt werden kann, können unsere Gesetze und unsere Verfassung nicht militärisch behandelt werden. (Sehr gut!)

Seit 1850 hat das Haus den Rahmen der Armee als ihre gesetzliche Grundlage behandelt. Im Interesse der Armee haben wir den Herrn Kriegsminister gebeten, sie nicht in Frage zu stellen, weil sonst jedes spätere Haus bei veränderten Machtverhältnissen dem Kriegsminister nicht blos die halbe Cavallerie, sondern die ganze streichen könnte, so lange diese Feststellung eine rein discretionäre Verwaltungssache wäre. Die Hauptverordnung über die Stärkeverhältnisse der Armee ist dem Lande als königl. Erlaß in der That durch die Gesetz-Sammlung publicirt worden. Die Cabinetsordre beginnt mit den Worten: „Es thut Meinem Gefühl wohl, hiermit die Anerkennung der Opferbereitschaft Meines Volkes öffentlich auszusprechen und namentlich zur Beruhigung der öffentlichen Meinung hiermit öffentlich zu erklären, daß Ich die Landwehr in gleichen Ehren und in gleicher Stärke erhalten will, wie früher." Ein Erlaß mit so feierlichen Eingangsworten kommt nicht durch Zufall in die Gesetzsammlung. Es giebt große organische Gesetze, die hundertfache Details enthalten über die Achselklappen hinaus, desgleichen Hunderte von Cabinetsordres in der Gesetzsammlung, die nicht durch den Staatsrath gegangen sind. Mit seiner Auffassung stellt der Herr Minister die größere Hälfte unserer Gesetzgebung in eine vollständige hypothetische Lage. In der Commission schließt er mit dem freundlichen Worte: „Wir können das Rigorosum nun wohl beschließen", und im Hause sagt er: „Was soll ich mich in Spitzfindigkeiten einlassen über Dinge, die im Grunde genommen trivial sind." (Heiterkeit.) Ich constatire: 1) Ein einzelner Mann bestimmt in Preußen endgiltig, ob die in der Gesetzsammlung publicirten königl. Erlasse als Gesetze gemeint sind, oder nicht; 2) dieser einzelne Mann ist der constitutionelle Departements-Chef, d. h. der einzige Mann im Lande, der ein zwingendes Interesse hat, die Gesetze anders zu verstehen, als sie gemeint sind, auch wenn es sich um eine Belastung um 15—20 Millionen directer Steuern handelt.

Das Rigorosum, vor dem wir hier stehen, das ist in den europäischen Staaten entschieden worden durch die Staatsgerichtshöfe, durch Kapitalanklagen gegen die Minister, leider durch Revolutionen und Dynastienwechsel, denn der ganze Verfassungskampf der europäischen Welt dreht sich um die Frage, ob Verordnung über Gesetz, oder Gesetz über Verordnung gehen soll. (Sehr wahr.) Diese triviale Frage ist die Frage, ob man die Verfassung und den Verfassungseid hält oder ihn bricht. (Sehr wahr.) Ich leugne nicht, daß ich vollkommen begreife, daß und wie im Hause und außer dem Hause das Ungeheuerliche dieser Lage gefühlt wird, das eben nur in Preußen möglich ist; daß zu vorübergehenden Zwecken im J. 1808 in einer in Europa unerhörten Weise unser Verwaltungsrecht büreaukratisch in die Hände von 5 Personen gelegt worden ist, mit deren Wechsel wir jedesmal ein anderes Verfassungs- und Verwaltungsrecht erhalten. Dieser Zustand ist so beunruhigend, daß an dieser Stelle im Hause allerdings zur Verstärkung dieser Auffassung der Chorus mit dem lauten Rufe eintritt: das ist das Königthum von Gottes Gnaden, das ist das königliche Regiment, das ist die historische weise Regierung des hohen Hauses der Hohenzollern, und jeder rechtsverständige Beamte ist dazu da, dem Könige die Königstreue zu halten, d. h. dem Chorus der Hilfsarbeiter im Weinberge der Reorganisation und dieser Interpretation von Verfassung und Gesetz sich getreulich anzuschließen. Und außer dem Hause, wo die Sache akuter wird, wo sich die Reminiscenzen des Militärstaates geltend machen, da begeistert sich diese Auffassung sogar zu einer militärischen Anschauung, die mit einem Hurrah über das innere Düppel geht (Heiterkeit), über das innere Düppel hinaus, d. h. über Verfassung, Verfassungseid und Gesetz (Beifall). Und über das Gesetz kann man mit militärischen Worten allerdings hinweg kommen (Beifall). Verzeihen Sie dem Rechtskundigen, den es allerdings tief bewegt, wenn der Grundlage des Staates, dem Gesetz, eine solche Behandlung widerfährt. Als im Jahre 1860, m. H., das Ministerium mit dem Plane auftrat, 243 Bataillone und 224 Schwadronen als die künftige Zahl der stehenden Armee zu fordern, da erklärte die Commission des Hauses nach gründlichen Erörterungen fast einstimmig Folgendes: „Wir wollen der Regierung in der verlangten Vermehrung der Aushebung dahin entgegen kommen, daß wir eine Verstärkung des Heeres bis auf 175,000 Mann bewilligen, aber nur bei zweijähriger Dienstzeit und mit offener, ehrlicher Conservirung der Landwehr. Der Plan der Regierung aber in dem verlangten Umfange und in allen seinen Consequenzen ist finanziell unausführbar, er ruinirt das Land, und muß nach unserer Ansicht absolut unterbleiben. Darauf ward das Gesetz von der Regierung zurückgezogen. Wie verhält sich nun der Kriegsminister diesen Thatsachen gegenüber? Er erwähnt diese Beschlüsse von 1860 gar nicht, oder er sagt im Allgemeinen darüber nur, das Haus sei bis auf einige technische Bedenken mit der Reorganisation einverstanden gewesen (Heiterkeit).

Zum Beweise pflegt er uns dann einige herausgerissene Sätze des Hrn. v. Vincke zu citiren, als ob Vincke das Abgeordnetenhaus sei, als ob nicht gerade er es immer ausgesprochen hätte: „ohne zweijährige Dienstzeit keine Bewilligung"! — Man vertagte darauf die Frage auf 14 Monate, indem man dem Hause dringend ans Herz legte, einen einmaligen Credit zu bewilligen, der, wie ausdrücklich versichert wurde, durchaus nur für die Kriegsbereitschaft dienen sollte. Ich erinnere Sie, m. H., an die eigenen Worte des Herrn v. Vincke: „Ich müßte die Herren mir gegenüber nicht für Ehrenmänner halten, wenn ich annehmen wollte, es könnte je die Zeit kommen, wo man aus dieser Creditbewilligung, den Anspruch herleiten wollte, daß das Haus nicht mit unzweifelhaftem Recht die neuen Einrichtungen, die man damit bewerkstelligt, sofort und jeder Zeit rückgängig machen könne durch Versagung der Geldmittel" (hört! hört!). M. H.! Unter einer Kriegsbereitschaft und einer einmaligen Bewilligung versteht der gesunde schlichte Menschenverstand nichts anderes, als eine einmalige Bewilligung zu den Verbesserungen der Heereseinrichtungen zu den Zwecken des Krieges. Was aber versteht der Kriegsminister darunter? Er versteht darunter eine permanente, neuorganisirte Friedensarmee, mit einem Worte die Reorganisation (hört! sehr richtig!) Wie soll die Reorganisation eine dauernde, permanente Einrichtung bei uns und im Volke geworden sein? Die Herren (rechts) erklären uns das auf folgende Weise. Sie sagen, der Eine im Hause hat damals das gesagt — dabei citiren sie einen Satz — alsdann hat der Minister das gesagt, darauf haben einige Abgeordnete erklärt, sie stimmten der Regierung bei, endlich aber habt Ihr und das ganze Haus gemerkt und gewußt, wozu die Regierung das Geld wollte, das kann man ja doch nicht leugnen; zum Schluß habt Ihr damals das Geld bewilligt, folglich ist die Reorganisation eine gesetzliche, dauernde Institution des Landes (Sehr gut! Heiterkeit.).

Was würden Sie (rechts) denn dazu sagen, m. H., wenn ein liberales Ministerium, das ganze Polizei- und Gerichtswesen umgestalten wollte mit der einfachen Erklärung: Ihr habt uns einmal Geld bewilligt, Ihr hab ganz wohl gemerkt, was wir wollten, also bleibt es dabei. (Hört!) M. H.! Auf diese Weise hat noch niemals eine Partei des Landes die gesetzlichen Institutionen umbilden wollen durch eine Erschleichung! (Murren rechts. lebhaftes Bravo links.) Ja, m. H., ist das etwa anders als Erschleichung? (Wiederholter lebhafter Beifall.) Von dem Standpunkte der diplomatischen Noten aus mögen Sie dergleichen für erlaubt halten, aber der bürgerliche Staat wird regiert nach den Grundsätzen der bürgerlichen Moral, und nach diesen Grundsätzen heißt ein solches Verfahren absichtliche Täuschung, ein solches Verfahren heißt Prellerei. (Oho! rechts. Lauter Beifall links.) Glauben Sie denn, m. H., daß das Volk seine Person, sein Vermögen, seine Kinder und Alles, was es hat, einer in solcher Weise entstandenen Gesetzes-Einrichtung zum Opfer bringen soll? (Sehr wahr!) Einem solchen Zustande gegenüber verlangen Sie vom Volke die Ehrerbietung, die Ehrfurcht vor dem Gesetz? Und, m. H., wie stimmt denn das mit der conservativen Anschauung von der Würde des Gesetzgebers? (Sehr wahr!) Es ist ja doch der König, der in den Gesetzen des Landes spricht. Und in Preußen, wo das Verhältniß der Treue zwischen Volk und König fester ist, als in irgend einem Theile Europas, sollte ein König von Preußen seine Minister autorisirt haben, erst dem Landtage zu sagen: Bewilligt uns das Geld ein einzigesmal, Ihr könnt ja später immer widerrufen, wir präjudiciren Euch in keiner Weise; und hinterher sollte von derselben Stelle aus ein anderes Ministerium autorisirt worden sein zu sagen: — ich will es nicht noch einmal anführen, ich glaube, die Ehrfurcht verbietet mir, dies Plaidoyer zu wiederholen. (Bravo!) M. H.! Auf solche Weise entstehen keine Reorganisationen, und Sie (auf die Minister deutend) hatten auch nicht das Titelchen eines Rechts, diese Einrichtung zur dauernden zu machen. (Wiederholter Beifall). Man kam nun, m. H., in der damaligen Kammer, trotz der gewichtigsten, entgegenstehenden Bedenken, dahin die Sache noch einmal auf 12 Monate zu beseitigen, und es erhielt ein Vermittelungsvorschlag, nämlich die Bewilligung eines ermäßigten Pauschquantums, die Majorität von ⅔ der Vincke'schen Fraction. So lange Kammern existiren, wird man es nicht möglich machen, durch Bewilligung von Geld das zu beschaffen, was nur die heilige Sanction der Gesetze schaffen kann, und mit der einfachen Geldbewilligung kann niemals die Reorganisation festgestellt werden. (Sehr richtig.)

Die nächste Neuwahl gestaltete das Haus um, in dem die Minorität zu einer sehr ansehnlichen Majorität verstärkt wurde. Die Regierung wäre nun genöthigt gewesen, die Angelegenheit auf verfassungsmäßigem Wege zu regeln; und worin bestand dieser verfassungsmäßige Weg? Wenn auf der einen Seite das verfassungsmäßige Bewilligungsrecht des Hauses steht und auf der andern Seite die factische Verlegenheit der Regierung, hat sie das Budgetrecht des Hauses anzuerkennen und die fraglichen Ausgaben nicht im Budget, sondern als einen außerordentlichen Credit und Indemnität zu fordern. (Sehr richtig.) Wenn erst der Grundsatz dem Hause entgegen gehalten werden kann: Ihr müßt einen Budgetposten bewilligen, weil die Ausgabe einmal gemacht ist, dann, m. H., giebt es kein Budgetrecht mehr. (Zustimmung.) Schon damals trat die Frage in den Vordergrund, ob man das Budgetrecht respektiren will oder nicht. Es wurde uns gesagt: das Ministerium will das nicht und kann das nicht, und darauf hin wurde der vielfach angefochtene Beschluß im Hause gefaßt. Meine Herren! Ein Paar Worte über den Vorwurf der Unbesonnenheit, welcher der Majorität gemacht wurde, die diesen Beschluß gefaßt hat. Wir geben zu, daß man in einem neuen Verfassungsleben von seinem Rechte nur zögernd Gebrauch machen und jeder Meinung des Landes gebührend Zeit lassen muß, sich zu läutern. Dies Verfahren ist echt norddeutsch. Wenn aber zum dritten und vierten male dieselbe Situation wiederkehrt und man uns sagt: „Ihr habt zwar das Recht, aber Ihr müßt keinen Gebrauch davon machen, denn wenn Ihr dies thut, so wird Euch das Recht genommen", so tritt der Zeitpunkt ein wo man einen Entschluß fassen muß (Sehr richtig) und zwar aus folgenden Gründen: Wenn man nicht den Muth hat in einer so gespannten Lage „Nein" zu sagen, so verzichtet man selbst auf ein Recht und wird uns vorgehalten, daß unser Recht vergewaltigt wird, nun, meine Herren, das vergewaltigte Recht steht wieder auf, das muthlos verzichtete Recht ist todt. (Zustimmung.)

Wer einen solchen Entschluß nicht fassen kann, der wird niemals die constitutionelle Verfassung als eine Wahrheit sehen. (Sehr richtig!) In der einen Session wurde dem Hause gesagt: Nehmt Vernunft an, das Geld ist ausgegeben, Ihr habt das Recht zu streichen, aber bewilligt doch noch einmal, und, m. H., in einer spätern Session wurde uns gesagt: Ihr müßt die Ausgabe bewilligen, denn sie ist eine dauernde geworden, weil Ihr früher nicht „nein" gesagt habt! (Zustimmung.) Das Haus von 1862 hatte dem Ministerium gesagt: Wir haben das unzweifelhafte Recht, alljährlich das Geld für die Armee zu bewilligen, und wir wünschen ein Gesetz nur zur Regelung der Nebenpunkte; das jetzige Ministerium negirte zuerst diese Voraussetzung, legte aber dann ein Gesetz vor, was vielerlei enthielt, aber von den streitigen Punkten nicht eine Silbe, sondern nur eine Generalvollmacht für den Kriegsminister, über die jungen Mannschaften für 7 Jahre beliebig zu verfügen. Die damalige Commission kam nicht auf eine einfache Verneinung, sondern sie ging zurück auf die früheren Verhandlungen, und proponirte positive Vorschläge. Die Regierung lehnte diese Vorschläge ab, und nach vielfachen Versuchen erscheint mit dem Beginne dieses Jahres ein neuer Gesetz-Entwurf, der wiederum nichts weiter enthält, als die obige General-Vollmacht, vor derselben Kammer, die diese Vollmacht bereits einmal mit großer Majorität abgelehnt hat. Aber die Regierung bleibt dabei, daß sie hiermit den Weg der Versöhnung beschreite, dies ist ihr Dank für das patriotische und aufopfernde Verhalten des Volkes im letzten Jahre, im Kampf um deutsche Ehre. (Hört, hört!) In der Commission wurden mehrfache Vorschläge gemacht; der Kriegsminister lehnte sie aber alle ab, bis das Amendement v. Bonin erschien. Die Erklärung des Herrn Kriegsministers über dasselbe habe ich so verstanden: es wird doch nichts daraus, und deshalb lehne ich es ab. — Die erste Streitfrage ist nun die Präsenzzahl der stehenden Armee. Wenn die Regierung Verständigung will, so ist bei dieser Zahl eine Modification möglich, es muß eine Mittelzahl genannt werden zwischen 180 und 210,000 Mann. Von unserer Seite, von Seiten dieses Hauses ist das geschehen; die Regierung hat aber alle die Gebote des Hauses verneint. Der zweite Streitpunkt betrifft die Cadres. Wenn die Regierung Verständigung will, so ist hier wieder ein Punkt, bei welchem sie die Initiative ergreifen kann. Sie muß die Zahl der Cadres vermindern, oder die Kopfzahl. Geschieht dies nicht, so heißt dies zum zweitenmale: wir lassen uns auf nichts ein. Auch hier steht uns immer wieder die Erklärung der Regierung gegenüber: **wir wollen die Reorganisation, die endgiltige Reorganisation, und nichts weiter!**

Dem Institut der Landwehr steht ferner entgegen die unüberwindliche Eifersucht unserer Cadetten-Aristokratie gegen die Männer von höherer Bildung und Lebensanschauung, als die ist, die in ihren Reihen vorwaltet. Diese Eifersucht ist vorhanden, aber sie könnte veredelt werden, und es wäre in der That eine schöne Aufgabe, aus ihr einen Wettkampf zu entwickeln, der beide Theile fördern müßte. Die Könige Friedrich Wilhelm III. und IV. verstanden es, der Landwehr Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und es sind einige Worte, die sie bei Zwistigkeiten der Cameraden von der Linie mit den Cameraden von der Landwehr gebrauchten, bekannt genug. — Nun, m. H., der Militärstaat schied die Landwehr systematisch aus den höheren Stellen aus, man entfernte sie aus dem militärischen Hofstaat, aus der Generalität und tiefer hinab, bis man zuletzt nur noch die Subalternstellen für sie hatte. Die Landwehr wurde seit vielen Jahren schon in diesen Kreisen nicht mehr als ein militärisches Institut betrachtet, und sie gab für die einzelnen Männer, die man nachher nicht mehr Landwehr, sondern Reserven nannte, nur den Namen ab. Man erkannte sie allenfalls als brauchbar für den Krieg an, bei dem es bekanntlich nicht gerade auf die Tournüre ankommt. Diese Anschauungen sind dann zu ihrem Abschluß durch die Reorganisation gekommen. — M. H.! Wir haben oft Gelegenheit gehabt, die Zurückhaltung zu würdigen, die der Herr Kriegsminister dieser Verurtheilung der Landwehr gegenüber beobachtet hat. Diesmal ist er genöthigt gewesen, den Schleier etwas weiter zu lüften. Wir haben ihn die mannichfachen Gründe anführen hören, aus denen seiner Ansicht nach hervorgeht, daß die Landwehr den ihr gestellten Aufgaben nicht mehr gewachsen ist. Man hat ein Auge über ihre mangelnde Kriegsbereitschaft zudrücken müssen. Man lobte, was man leider mußte. Aber die mangelnde Kriegsbereitschaft soll das Motiv gewesen sein, das die Reorganisation hervorrief, die kein Recht verletzt haben soll.

Nun, meine Herren! Ich will auch hier nur sagen, daß der Herr Kriegs-Minister, trotz seiner klugen Zurückhaltung, die Landwehr verständlich, wenn auch möglichst schonend, verurtheilt hat. Aber ich glaube, daß er mit dieser Verurtheilung das Land nicht überzeugen wird. Es liegt eine ganze Welt zwischen den Anschauungen des militärischen Hofstaats und denen des militärisch geschulten Volkes, ein Stück lebendiger Geschichte des preußischen Volkes und ein Stück gerade seiner ruhmvollsten Thaten. Nach den Erfahrungen der großen Kriege fand man eben in der Landwehr das Correctiv für das fehlerhafte Milizsystem und ihre Gründer haben mit Glück das Problem gelöst, das militärische Element mit dem bürgerlichen zu verschmelzen. Wenn man die Mannschaften der Landwehr und des stehenden Heeres unterscheiden soll, so braucht man nur das einfache Urtheil und den gesunden Verstand anzurufen, um zu erkennen, daß die Landwehr sich nur unterscheidet, weil sie kräftiger, ausgedienter, vollgeschulter ist, als die größere Hälfte des stehenden Heeres, und in der That besitzt sie eine solche Ausbildung, daß sie selbst nach einem langen Zeitraum bürgerlicher Beschäftigung nur weniger Wochen bedarf, um vollkommen kriegstüchtig zu werden. Und was beansprucht denn die Landwehr der Linie gegenüber? Nichts, als daß sie derselben an Ehren gleichgestellt und in ihrer Selbstständigkeit anerkannt wird. Der Herr Kriegsminister mag anführen, was er will, das Land wird die Erfahrungen, welche die Generale der Befreiungskriege mit der Landwehr gemacht haben, höher stellen, als die, welche an ihr bei den letzten Mobilmachungen hervorgetreten sein sollen. Wenn die sachkundigen Techniker auf einen so hartnäckigen Unglauben stoßen, dann sollten sie schließlich doch einsehen, daß es sich füglich nicht um ihre technischen Erfahrungen, sondern um ihre technischen Vorurtheile handelt. Meine Herren! Wenn die militärischen Autoritäten mit dem, was sie über die Unzulänglichkeit der Landwehr sagen, Recht hätten, dann wäre die Landwehr nie entstanden; nun ist sie aber nicht blos entstanden, sondern hat auch ihre Lebensfähigkeit bewiesen, und deshalb möchte sie gegen diese Autoritäten Recht behalten.

M. H.! Die Commission und dieses Haus haben mehrfach Gelegenheit gehabt, zu erfahren, daß die Ausrüstungsgegenstände für die Landwehr auf das Aeußerste erschöpft sind; den Bemerkungen, die der Herr Kriegsminister daran knüpfte, will ich nur Folgendes entgegenhalten: 1850 wurden für die Landwehr 513,634 Thlr. gefordert, das Haus hat diese Summe verdoppelt, 1852 und 1864 wurden ähnliche Summen verlangt, und das Haus hat beidemal das Doppelte bewilligt. Ich glaube, es bleibt nur die Alternative übrig: entweder die Regierung hat nicht die Absicht, die Landwehr in ihrer heutigen Gestalt zum Kriege zu verwenden und sie läßt sie deshalb zu einer demoralisirten Truppe herabdrücken, oder sie hat die Absicht, die Landwehrbataillone, wenn es der Krieg als nöthig hinstellt, in's Feld zu schicken, und dann müssen wir, da diese Eventualität nur in einem äußersten Falle, in einer Katastrophe eintreten kann, denn doch sagen, daß es ganz unverantwortlich sein würde, solche Landwehr-, solche Invaliden-Compagnien dem Feinde entgegenzuführen. — Die Regierung versichert uns, daß sie mit ihrem Gesetzentwurf und mit der Reorganisation nur eine Erleichterung der Landwehr beabsichtige, aber sie verlangt dafür die Erhöhung des viel schlimmeren und lästigeren Dienstes im stehenden Heere, und ob die Betroffenen dies vorziehen, das käme auf die Frage an. Schonung der Familienväter haben wir gleichfalls gewollt, aber diese Schonung ergiebt sich von selbst, wenn die Landwehrbataillone so vollzählig gemacht würden, als sie sein sollen. Der Herr Kriegsminister muß das System besser kennen als ich und deshalb auch wissen, daß der Stifter der Landwehr 1813 vorschrieb, das Landwehrbataillon solle aus 1600 Köpfen bestehen, und davon sollten 1000 ausziehen. Aus dieser Vorschrift ergiebt sich durchaus nicht die Nothwendigkeit, Familienväter mit 3 Kindern einzuziehen und Unverheirathete zu Hause zu lassen; in diesen Rahmen läßt sich die größtmöglichste Schonung der Familienväter sehr wohl hineinbringen. Wie aber stimmt damit die Aeußerung: je zahlreicher die Landwehr aufgeboten werden müßte, um desto rücksichtsloser müßte mit den Familienvätern verfahren werden!

Der vierte Streitpunkt, meine Herren, dreht sich um die siebenjährige Dienstzeit. Ich frage den Ausführungen des Herrn Kriegsministers gegenüber, ob die unbedingte Verpflichtung auf 7 Jahre gegen das reine Belieben der Verwaltung, ob sie eine Beurlaubung auf 4 Jahre eintreten lassen will, nicht siebenjährige Dienstzeit genannt werden muß? Die Verwaltung behält sich pure vor, die Verpflichtung auf 7 Jahre auszudehnen, und wenn der Herr Kriegsminister sagt, daß man ihm solchen Unsinn nicht zutrauen dürfe, wenn er meint, daß die Charakterisirung seiner Maßregel als 7jähr. Dienstzeit nur ironisch gemeint sein könne, dann muß ich doch darauf hinweisen, daß wir annehmen, die Regierung lege nicht unabsichtlich ein Gesetz vor, welches das Gesetz von 1814 umkehrt, sie wolle nicht unabsichtlich die Cavallerie 4 und die gesammte Infanterie 3 Jahre dienen lassen, es könne sich wohl ereignen, daß der Nachfolger des Herrn Kriegsministers ein begeisterter Anhänger der vierjährigen Dienstzeit ist. Ich glaube, daß der Kaiser Napoleon ganz getrost diesen Gesetzentwurf annehmen und mit ihm die siebenjährige Dienstzeit der Franzosen aufrecht erhalten kann. — Der Herr Kriegsminister hat von einer berechtigten Interpretation des Gesetzes von 1814 gesprochen, die dem Gesetzgeber allein zustehe, folglich der Regierung. Aber nicht der Herr Kriegsminister ist der Gesetzgeber, sondern der König mit den beiden Häusern des Landtages. Und woher will er denn wissen, daß König Friedrich Wilhelm III. das Gesetz in dem von ihm gewünschten Sinne erlassen hat? Wir wissen ja, daß dieser König im Jahre 1832 zur Einführung der zweijährigen Dienstzeit sich entschlossen hat.

Der Herr Kriegsminister hat gedroht, daß, wenn die Reorganisation nicht angenommen wird, bei jeder partiellen Mobilmachung die ganze Landwehr eingezogen werden müsse. Man weiß, daß die Armeen jetzt allgemein nach dem Muster der französischen in leichten Formationen organisirt sind, und daß diese leichten und kleinen Truppenkörper sich schnell zu größeren Corps zusammensetzen lassen. Man kann leicht aus jedem Armee-Corps ein Regiment nehmen und aus acht solcher Regimenter ein Operations-Corps bilden, wie im letzten Kriege. Das entspricht dem Grundsatz der Gerechtigkeit, der es nicht gestattet, eine Provinz zu dezimiren und die anderen frei ausgehen zu lassen. Aber diese große Wohlthat soll nur denkbar sein mit der vollen unverkürzten Organisation, nur mit 224 Bataillonen; wenn wir blos 220, oder 216 Bataillone unter den Waffen haben, dann ist eine derartige Combination technisch unmöglich, wenn nur 2 Bataillone fehlen, dann muß die ganze Landwehr mit. M. H.! Ich begreife, daß dies ein Agitationsmittel ist, welches für das Land berechnet ist, der Jammer der Wittwen und Waisen soll das oppositionelle Verhalten dieses Hauses anklagen. Aber, wer seit fünf Jahren den Verhandlungen über die Reorganisation gefolgt ist, sollte der nicht mitt-

lerweile den Kern der Frage kennen gelernt haben? Sollte der nicht wissen, daß wir bereit gewesen sind, in Allem entgegenzukommen, was die Wehrkraft des Landes wirklich stärkt, und daß wir dafür nichts verlangten, als die abgekürzte Dienstzeit? Die Regierung nun hat ihrerseits selbst zugestanden, daß es möglich sei, eventuell die zweijährige Dienstzeit einzuführen, aber sie sagt, es geht doch nicht, denn es ist gegen das Gesetz. Und wenn wir hinzusetzen, daß es sich um eine Lebensfrage, um eine Verfassungs- und Rechtsfrage handelt, dann erwidern die Militärs von Fach, es ginge vielleicht, aber nicht ohne Compensationen.

Nun, m. H., die Regierung verlangt, daß 60,000 Mann mehr bei den Fahnen eingestellt werden, aber sie hat keine Veranlassung, etwas dagegen zu bieten, sie verlangt, daß 117 Bataillone und 70 Schwadronen mehr formirt werden, aber sie will nichts dagegen leisten; sie verlangt, daß 10—30 Millionen mehr in's Budget kommen, aber sie will keine Concessionen machen; sie erkennt an, daß die abgekürzte Dienstzeit eine absolute Nothwendigkeit ist, wenn die allgemeine Wehrpflicht praktisch durchgeführt werden soll, aber auch wenn das Princip gefährdet wird; die Regierung kann nicht nachgeben. Und wenn wir seit fünf Jahren ihr sagen, daß es sich um die einzig mögliche Verständigung handelt, um den Boden des Rechts und der Verfassung wiederzugewinnen, nein, die Regierung hat keine Veranlassung, um den Boden ihres Gesetzes zu weichen. Aber sie spricht von Compensationen, die so viel kosten würden, wie die Reorganisation; nur sollen wir nicht über die Art dieser Compensationen erfahren. Möge sie der Herr Kriegsminister nennen, vielleicht nehmen wir sie an, auch wenn sie so viel kosten, wie die Reorganisation; wir ersparen doch eine Hälfte, weil die wirthschaftliche Kraft, die bei der dreijährigen Dienstzeit verloren geht, dem Lande dann erhalten bleibt. Die Regierung will die Reorganisation und nichts, als die Reorganisation, wir sollen ihr diese sogar ohne alle Bürgschaft für die Zukunft zugestehen. Dem gegenüber kann man die Wahrheit der ganzen Sachlage nicht kürzer und faßlicher ausdrücken, als mit den Worten des Berichts: „Die Staatsregierung habe zwar den aufrichtigen Wunsch ausgesprochen, dem Hause mit versöhnenden Schritten entgegenzukommen, aber sie könne keinen Mann von der gegenwärtigen Kriegsstärke des Heeres, kein Bataillon von der Zahl der jetzigen Cadres, kein Jahr von der siebenjährigen Dienstzeit, keinen Tag von der dreijährigen Fahnendienstzeit entbehren, sondern biete nichts Neues, als eine Mehrforderung von 1,652,781 Thaler im Militär-Budget und eine Aussicht auf weitere Vermehrung der Linien-Cavallerie."

Nur ein Mißverständniß seitens des Kriegsministers kann darin eine ironische Bemerkung erblicken, es ist dies Urtheil, m. H., enthält eine, wenn auch unwillkürliche, so doch drastische Anerkennung der Wahrheit unserer Ansicht. Die Regierung sagt, sie habe ja Alles gethan damit, daß sie seit 4 Jahren uns wieder und wieder das Gesetz vorgelegt, während sie die Sache doch im Budget hätten erledigen können. Was der Inhalt dieser Gesetze ist, daß sie Alles verlangen, was nur verlangt werden kann, daß sie Alles verneint wird, was das Land verlangt, daß jedes Amendement abgelehnt und in jeder Vorlage nur die frühere wiederholt wird, das wird nicht gesagt, das ist Einerlei.

Nach einem dreijährigen, budgetlosen Regiment, nach Bedrückung und Verfolgung der Presse, der überzeugungstreuen Beamten, der Communen, sind wir immer wieder mit denselben Forderungen gekommen, und da erhebt man noch den Vorwurf eines Mangels an sachlichen Gründen? Wenn die Regierung freilich die Sache vom Partei-Standpunkt aus ansieht, dann muß sie wahrnehmen, daß sie die halbe Welt gegen sich hat und auf dem extremen Standpunkte sieht sie dann freilich nur Extreme sich gegenüber. Wenn die Regierung fortfährt, von Jahr zu Jahr, von Monat zu Monat mit gleicher Festigkeit ihr System zu verfolgen, so kann sie dadurch nur die Heftigkeit des Widerstandes reizen. Es ist eine optische Täuschung, daß sie beim Hinablaufen von der schrägen Ebene der Gegenstand, an welchem man vorbeistürzt, Einem entgegentritt: der Fortschritt der Regierung ist das Hemmniß, nicht die Fortschrittspartei. (Sehr richtig.) Daß es Parteien giebt, die den inneren Conflict als Lebenswurzel ansehen, ist wiederholt bestritten worden; es ist eine Redensart des Militärstaats, die der vom inneren Düppel. Nun, wenn man das innere Düppel zur Wahrheit machen wollte, so weiß ich, daß, wenn Etwas bricht, Etwas wieder aufersteht, ein repräsentatives Abgeordnetenhaus und Etwas sicherlich nicht, — das Herrenhaus.

Welches Motiv ist denn nur hinter dem Wunsch auf Fortdauer des Conflicts denkbar? Der Hr. Kriegsminister hat immer die Methode, sich mit Vorliebe den Ansichten einzelner hervorragender Mitglieder dieses Hauses zuzuwenden, anstatt das Allgemeine im Auge zu behalten. Jener Ansicht über Fortdauer des Conflicts ist schon in der Commission widersprochen worden; es ist eine philosophische Ansicht und vielleicht als Ausnahme, nicht als Regel zu betrachten. Das ist zuletzt doch auch ein natürlicher Gesichtspunkt; die Militärfrage hat ein rechtliches und ein technisches Element; lassen Sie dem letzteren nun gänzlich die Oberhand, machen Sie den Staat zu einem Anhang der General-Inspection der Armee, so dürfen Sie sich nicht wundern, daß man dagegen opponirt, daß dem Mißtrauen gegen die Landwehr ein Volksmißtrauen gegen das Gesetz entgegentritt. Als den feindlichsten Standpunkt bezeichnet der Hr. Kriegsminister doch wohl den des Abg. Waldeck. Nun, was will dieser Standpunkt? Er will den Rahmen der Armee von 1814 mit allen Unbequemlichkeiten lieber als die Reorganisation, und da heißt es, er verlange ein Parlamentsheer; er will die Rang- und Quartierliste Friedrich Wilhelms III. erhalten und da sprechen Sie von einem Parlamentsheere (Heiterkeit). Dadurch, daß ein Verbindungsglied zwischen Verfassung und Verwaltung noch fehlt; wird man eben mißtrauisch; ich werde es auch. Es ist bedauerlich, daß der Hr. Kriegsminister statt von unseren Beschlüssen, von unseren Arbeiten zu sprechen, immer nur auf Tendenzen, Willensmeinungen Einzelner Rücksicht nimmt. Seitdem der Hr. Kriegsminister und seine jetzigen Herren Collegen in die Verwaltung getreten, ist es Sitte geworden, daß, wenn man bei sachlicher Behandlung der Dinge vor dem Punkte steht zu sagen: Wir wollen Ja, oder Nein von Euch, man zur Antwort erhält: Nachdem Hr. A. das gesagt hat, Hr. v. B. das, Hr. C. das, so sehen wir, daß Ihr feindselige Tendenzen verfolgt und daß mit Euch nicht länger zu unterhandeln ist (Heiterkeit).

Darüber kommt man an den Schluß der Verhandlungen und allgemach an den Schluß der Session. Das ist allerdings ein richtiges Argument, daß der König das Recht hat, die Stärke des Heeres und der Landwehr zu bestimmen, allein es ist doch nicht anzunehmen, daß der finanzielle Gesichtspunkt dabei außer Acht bleiben wird. Man kann doch nicht voraussetzen, daß die Finanzminister immer den Art. 99 der Verfassung nicht kennen, aber frühere haben ihn gekannt, spätere werden ihn vielleicht auch kennen (Heiterkeit). Freilich liegt es im Interesse der Hofleute, die Monarchen in der irrigen Meinung zu erhalten und die Sache so darzustellen, daß die Gesetze zu augenblicklichem Nutzen ausgebeutet werden können. Wir wollen die Fixirung, die uns gegen übermäßige Ansprüche der Zukunft schützt. Wir wollen keine englische Soldatenarmee, keine französische Conscriptionsarmee, sondern die consequente Durchführung des Gesetzes von 1814. Und regiert es sich denn nicht leichter mit fester, gesetzlicher Regelung, als mit Willkür? Es ist mir unzweifelhaft, daß die Majorität, die heut noch das Gesetz will, von Monat zu Monat schmelzen und endlich dahin kommen wird, zu sagen: wir wollen kein Gesetz. Unsere Macht gedeiht ganz anders und besser. Erst wenn diese bewußte Tendenz hervorvortritt, dann sprechen Sie mit Recht von Parlamentarismus. Je schroffer die Regierung auftritt, je schroffer wird das Haus sein Budgetrecht wahren gegen die billigsten Anforderungen der Militärverwaltung. Der Herr Kriegsminister ist als Mensch tief überzeugt von der Vortrefflichkeit der Institution, die er geschaffen, und daß dieselbe mit dem Gesetz von 1814 übereinstimmt. Wenn er nun an die Vorlage glaubt, ohne daß er ihre positiven Resultate sieht, wird er an sie glauben, wenn er die negativen sieht? Der Herr Kriegsminister ist nicht blos ein politischer Mann, er ist auch ein religiöser Mann, und weil er das ist, wird er nicht wollen und nicht glauben, daß ein Gesetz, welches das Kainszeichen des Eidbruches an der Stirn trägt, auf die Dauer durchgeführt werden kann. (Große Unruhe bei den Conservativen. Ruhe! Ruhe! zur Linken. Der Präsident giebt das Zeichen mit der Glocke.)

Das ist eine rechtliche und religiöse Wahrheit. Wir stehen nicht auf dem Standpunkt des Geistes, der stets verneint, vielmehr, und das ist von außen her mit Bewunderung anerkannt worden, wir wollen erhalten, was wir haben und unseren Opfermuth und unsere Hingabe an das, was wir haben, stets bekunden. Das Ausland wundert sich darüber, daß sich unser Royalismus stets neu belebt, dies liegt eben in unserem, durch unsere Institutionen genährten Rechtsbewußtsein; in keinem Staate Europa's ist das Band zwischen König und Volk enger, als bei uns, und die Gründe dieser Erscheinung wurzeln in der allgemeinen Wehrpflicht, und indem wir vertheidigen, bekunden wir unsere Loyalität gegen den König. Wir beschließen, indem wir uns der vollen Verantwortlichkeit bewußt sind, die wir sie dem Lande schulden und vor unseren Wählern rechtfertigen werden. Ich empfehle Ihnen, lehnen Sie diesen Gesetzentwurf im Ganzen ab. Ich glaube nicht nöthig zu haben, auch noch die Ablehnung der einzelnen Paragraphen anzurathen. (Stürmisches Bravo von verschiedenen Seiten des Hauses, das sich wiederholt, als sich von den Conservativen heftiges Zischen vernehmen läßt.)

Damit schließt der Vortrag des Berichterstatters Abg. Gneist, der 4 Stunden, von 10½ bis 2½ Uhr, gesprochen, und während dessen Vicepräsident v. Unruh den Vorsitz übernommen hat. Nach Schluß desselben verlangt das Wort der

Kriegsminister v. Roon: Ich habe nicht die Absicht, den Referenten zu widerlegen oder über die Materie zu sprechen, weil ich glaube, daß ich zu Berichtigungen über unrichtige Auffassung, schiefe Urtheile und Entstellungen allenfalls bei der Spezial-Discussion Veranlassung finden werde. Wenn aber der Herr Referent sich erlaubt hat, persönlich zu werden, in einer Weise, die wohl bisher in der parlamentarischen Geschichte aller Völker unerhört ist (Unruhe, Widerspruch links), so bin ich genöthigt, schon jetzt meine persönliche Auffassung davon auszusprechen. Der Herr nannte mich einen politischen Mann und darin mag er Unrecht haben. Er nannte mich einen religiösen Mann: ich könnte ihm dafür danken, denn es ist allerdings seit langer Zeit mein Bestreben, diesen Namen zu verdienen. Wenn er nun aber die Frage daran knüpft: wie kann dieser religiöse Mann sich zu einem Werke bekennen, das „das Kainszeichen des Eidbruches an der Stirn trägt?" — wenn er das sagt mit Bezug auf mich, den religiösen Mann, so muß ich mich zunächst darüber wundern, daß er darüber von dem Herrn Präsidenten nicht zur Ordnung gerufen worden ist. (Große Unruhe links.) Da das nicht geschah, so bin ich meinerseits in der unangenehmen Lage, ihm zu erklären, daß seine Aeußerung jedenfalls an der Stirn trägt den Stempel der Ueberhebung und der Unverschämtheit. (Stürmische Unterbrechung. Der Präsident ist erst allmälig mit Hilfe der Glocke im Stande, das aufgeregte Haus zur Ruhe zu bringen. Er ergreift selbst das Wort, während Präsident Grabow sich in die nächste Nähe des Vicepräsidenten begiebt.)

Vicepräsident v. Unruh: M. H.! Ich bedauere ausdrücklich, nicht im Stande gewesen zu sein, nach meiner rechtlichen Ueberzeugung den Redner zu unterbrechen und zur Ordnung zu rufen. Ich gebe dem Hrn. Kriegsminister zu, daß der Ausdruck des Referenten in der Geschichte der Parlamente nicht leicht vorkommt, aber zur Ertheilung eines Ordnungsrufes mußte ich außer Stande sein, weil ich in der That nach meiner festen Ueberzeugung die Aufrechterhaltung der Reorganisation mit dem Bestehen der Verfassung und des auf die Verfassung geleisteten Eides nicht in Uebereinstimmung bringen kann. Hat der Referent darin gefehlt, so muß ich dem Hrn. Kriegsminister zu bedenken geben, daß auch seine Worte die Grenzen des parlamentarischen Brauches weit übersprungen haben, und daß er das Präsidium in die Unmöglichkeit versetzt, künftig die Minister zu schützen, wenn sie bis zu dieser Grenze einen persönlichen Angriff erwidern. Ich glaube übrigens nicht, daß der Referent mit seinen Worten den Hrn. Kriegsminister hat beleidigen wollen, und übergebe den Vorsitz dem ersten Präsidenten.

Präs. Grabow übernimmt wiederum den Vorsitz. Der Kriegsminister und der Referent verlangen gleichzeitig das Wort. Präsident Grabow. Ich glaube in dieser Situation dem Referenten das Wort geben zu müssen.

Abg. Gneist: Ich bedauere doppelt, daß der Herr Kriegsminister meine Aeußerung durch ein anderes Verständniß zu etwas ganz Anderem gemacht hat. Erlauben Sie mir, das Gesagte wörtlich zu wiederholen: ich habe dem Herrn Kriegsminister gesagt, gerade weil ihm die Erhaltung seiner Institution am Herzen liegt, so kann es nun und nimmermehr sein Wille, sein Glaube sein, auf dem Wege von Verfassungsbruch und Eidbruch dieses Institut aufrecht zu erhalten und durchführen zu wollen. Meine Herren, das ist ja doch das Gegentheil, das ist die Appellation an das Vertrauen und die Ehrenhaftigkeit des Herrn Kriegsministers, die ihn abhalten wird, diese Institution auf die Dauer aufrecht erhalten zu wollen. Ich glaube, meine Herren, wenn diese bedingte Auffassung eines Referenten bei so ernst-religiösen Wahrheiten nicht gestattet wird, so ist dann überhaupt ein hartes Wort gegen künftig zu besorgende Verletzungen unseres Rechts gar nicht mehr zuzulassen. Ich kann Sie versichern, meine Herren, es ist mir noch nicht vorgekommen, daß eine bedingte Voraussetzung, die ja doch die Wahrheit in sich trägt, so ohne Weiteres und als persönliche Verletzung des Kriegsministers in das Präsens übertragen wird.

Und gerade, da wir auf dem Boden stehen, gegenseitig an unsere Gewissenhaftigkeit zu appelliren, so darf es mir zum Vergnügen gereichen, mir sagen zu können, daß ich diesen persönlichen Vorwurf dem Kriegsminister nicht mache, und ich glaube, daß, wenn ich das hier erklärt habe, der Herr Kriegsminister die von mir aufgestellte Behauptung am besten bestätigen könnte dadurch, daß er erklärte, daß er mit dieser Declaration als einer ganz offenen und rechtschaffenen vollkommen zufrieden gestellt ist. Und ich andererseits glaube ebenso aufrichtig, daß der Herr Kriegsminister ein so vollkommen unparlamentarisches Wort nicht als eine persönliche Beleidigung gegen mich gemeint hat (lauter Widerspruch links), sondern daß er als ein religiöser Mann es zurückziehen wird. (Wachsende Unruhe links). Dann muß ich noch Eines bemerken. Ich habe kaum eine Silbe über das Verfahren des Herrn Kriegsministers gesagt, ohne in der schonendsten Weise hinzuzufügen, in welchem Zusammenhange, von welchem Standpunkte aus ich dies Verfahren für erklärlich gefunden habe. Ich glaube, der Herr Kriegsminister kann sich über schroffe, gegen seine Person gerichtete Ausdrücke meinerseits nicht beklagen.

Kriegsminister v. Roon: Es ist mir angenehm, von dem Herrn Referenten gehört zu haben, daß er seinen Auslassungen einen anderen Sinn geben wolle, als das Verständniß seiner Auslassungen zuließ. So weit ich aufgepaßt habe, war ein Unterschied zwischen dieser etwas amplificirten Ausführung von jetzt und der sehr concisen und deswegen jedenfalls deutungsvolleren Weise von vorhin. Gegen diese letztere habe ich mich verwahrt. Wäre meine Auffassung richtig gewesen, so würde ich in Betracht dessen, daß mich das Präsidium nicht geschützt hat, ohne Weiteres nach meiner Auffassung zu den Ausdrücken berechtigt gewesen sein, die ich gebraucht habe. Desto lieber und angenehmer ist es mir, sie nach den letzten Erklärungen des Herrn Referenten bedauernd zurückzunehmen. Wenn der Herr Vicepräsident verhindert gewesen zu sein behauptet, die Correctur eintreten zu lassen, weil er sich sachlich einverstanden erkläre mit den Auslassungen des Herrn Referenten, so muß ich doch sagen, daß eine solche Art und Weise zwischen den in diesem Hause verhandelnden Personen und Parteien Licht und Sonne zu theilen, mir nicht ganz richtig erscheint, schon deshalb nicht, weil sie dadurch den Einzelnen nöthigt, sich selbst Recht zu nehmen.

Präsident Grabow: Ich war während des ganzen Vorganges im Hause zugegen und habe den betreffenden Passus in der Rede des Hrn. Referenten ebenso verstanden, wie er ihn declarirt hat. Der Herr Vicepräsident hatte, glaube ich, keine Veranlassung, den Redner zur Ordnung zu rufen. Abg. Gneist: Das Mißverständniß ist wahrscheinlich dadurch entstanden, daß ich an der betreffenden Stelle gesagt habe: „würde" während der Herr Kriegsminister verstanden hat „wird". Präsident Grabow erklärt unter fortdauernder großer Unruhe und Aufregung im Hause den Vorfall für erledigt, ertheilt aber noch das Wort dem Abg. Wagener (Neustettin): Wenn die Ausdrücke „Prellerei," „Erschleichung" gegen meine Partei gerichtet sind, worüber wir unzweideutige, offene Auskunft erwarten, so erkläre ich im bejahenden Fall schon im Voraus, daß wir dann verzichten, über den Gegenstand noch weiter mit ihm in diesem Hause zu verhandeln, nicht aus Achtung vor ihm, sondern aus Achtung vor dem Hause und vor uns selbst. Bei aller Schärfe der Gegensätze müssen unsere Discussionen durch ihre Form beweisen, daß wir am Dönhofsplatze, nicht auf dem Dönhofsplatze sind.

Abg. Gneist: Es war eben die Falschheit der Deduction der Herren, die ich angriff, weil, wenn diese Deduction richtig wäre, der Gesetzgeber einen Akt der absichtlichen Täuschung begehen würde, und das ist nicht möglich.

Ein Antrag des Abg. Richter, die Debatte auf eine Viertelstunde zu unterbrechen, wird abgelehnt, und das Haus tritt in die Specialdiscussion der Militär-Vorlage ein. Der Kriegsminister verläßt den Sitzungssaal.

Die §§ 1—4 der Regierungs-Vorlage stehen gleichzeitig mit den entsprechenden Paragraphen des Bonin'schen Gesetzentwurfs zur Debatte, und nachdem der Abg. v. Bonin seine Amendirung vertheidigt, wird § 1 und 2 in beiden Gestalten mit überwiegender Majorität abgelehnt. Der Abg. v. Bonin zieht darauf den Rest seines Entwurfs zurück. § 2 der Regierungs-Vorlage wird in namentlicher Abstimmung mit 258 gegen 33 Stimmen verworfen.

Reg.-Commissar v. Hartmann: Die Regierung hat an der weiteren Diskussion kein Interesse und wird sich an ihr nicht weiter betheiligen. Präsident Grabow: Ich entnehme daraus, daß die k. Staatsregierung das Gesetz zurückzieht. Reg.-Commissar: Ich bitte meine Erklärung wörtlich zu nehmen. (Herr Major v. Hartmann verläßt den Saal, Minister v. Selchow, der im späteren Verlauf der Sitzung sich eingefunden hat, desgleichen.) Abg. v. Hennig: Wir haben doch wahrlich kein Interesse an der Fortsetzung der Berathung. Stimmen wir wenigstens en bloc ab! Präsident Grabow: Wir müssen über sämmtliche §§ abstimmen, da ich der Staatsregierung offizielle Anzeige von der Verwerfung der Vorlage machen muß.

Darauf werden sämmtliche §§ der Vorlage verworfen, nur die Conservativen stimmen für dieselben. Eine Diskussion findet nicht statt.

Schluß 4 Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend 10 Uhr.

Gewinne der 4. Klasse 131. Lotterie. (Ziehung vom 5. Mai.)

A. Aus dem Staats-Anzeiger.

Bei der heute fortgesetzten Ziehung der 4. Klasse 131. königl. Klassen-Lotterie fiel ein Hauptgewinn von **50,000 Thlr** auf Nr. 30,550 in Berlin bei Hemptenmacher; 2 Gewinne zu **5000 Thlr.** fielen auf Nr. 78,873 und 80,199 in Berlin bei Lehmann und nach Danzig bei Rotzoll; 3 Gewinne zu **2000 Thlr.** auf Nr. 44,701 47,507 und 88,270.

46 Gewinne zu **1000 Thlr.** auf Nr. 1261. 6549. 6802. 7392. 9086. 9770. 10,509. 10,566. 12,760. 12,849. 15,060. 23,144. 24,031. 24,410. 25,288. 31,513. 32,414. 32,964. 34,779. 37,384. 43,649. 44,025. 44,320. 44,670. 45,988. 47,152. 51,753. 51,902. 58,219. 58,518. 60,616. 63,916. 66,785. 68,840. 74,782. 75,135. 78,808. 82,282. 82,361. 83,265. 88,144. 88,934. 90,517. 90,931. 92,229 und 94,474.

36 Gewinne zu **500 Thlr.** auf Nr. 1862. 2024. 8518. 10,485. 11,647. 12,992. 14,335. 15,834. 20,113. 20,587. 21,801. 28,733. 31,267. 31,702. 32,133. 32,523. 33,263. 34,865. 38,664. 45,120. 46,437. 46,489. 48,051. 49,686. 54,665. 55,716. 63,082. 65,289. 70,178. 71,069. 76,364. 78,213. 78,530. 82,983. 85,968 und 90,714.

66 Gewinne zu **200** Thlr. auf Nr. 251. 2027. 2126. 2750. 4564. 6113. 7458. 8187. 10,853. 12,044. 12,891. 15,336. 16,633. 17,283. 17,390. 18,163. 19,435. 23,592. 23,736. 28,150. 29,229. 32,143. 33,600. 33,631. 33,942. 34,964. 35,553. 40,778. 40,957. 41,928. 44,032. 44,233. 44,386. 46,176. 47,066. 49,487. 50,178. 50,271. 50,427. 51,553. 51,567. 53,719. 55,647. 57,069. 59,052. 59,833. 60,275. 60,488. 61,292. 63,579. 64,957. 65,714. 66,504. 68,263. 70,066. 76,043. 78,403. 82,234. 82,279. 84,017. 84,341. 85,303. 86,551. 86,834. 89,279 und 91,500.

B. Aus dem Berliner Fremden- und Anzeigeblatt,
nur die Gewinne zu 70 und 100 Thlrn.
(Die Gewinne zu 100 Thlrn. sind der Nr. in Parenthese beigefügt.)

32. 139. 55. 79. 88. 209 (100). 20. 34. 50 (100). 84. 86. 88. 333. 62. 404. 96. 501. 4. 29. 41. 753. 62. 74. 804. 7. 52. 56. 916. 1119. 61. 70. 209. 71. 87. 92 (100). 329. 405. 59. 67. 584. 95. 603. 54. 63. 761 (100). 89. 97. 807 (100). 35. 51. 970. 2110. 21 (100). 71 (100). 211. 15. 85. 325. 39. 62. 455. 71. 83. 95. 650. 78. 813. 61. 3005. 22. 87. 177. 92. 205. 6 (100). 367. 97. 418. 32. 60. 556. 642. 63. 70. 78. 720. 78. 900. 33. 77. 4097. 136. 38. 77. 86. 326. 53. 90. 401. 19. 36. 76. 531. 49. 689. 709. 52. 56. 70. 821. 83. 905. 11. 31. 84. 86. 5014. 25. 57. 104 (100). 35. 255. 348. 78. 413. 511 (100). 24. 615. 71. 90. 712. 93. 806. 8. 32. 73. 80. 923. 36. 68. 76. 93. 6059 (100). 78. 197. 207. 83. 438. 75. 500. 18. 30. 648. 55. 62. 706. 59. 99. 800. 910. 56. 73. 7009. 10. 46. 58. 182. 247. 88. 96. 343. 443. 540. 618. 20. 54. 78. 707. 45. 83. 88. 823. 45. 48. 8044. 88. 109. 24. 34. 67. 260. 67. 75. 99. 378. 96. 494. 511. 24. 56. 59. 73. 628. 38. 72. 732. 73. 883. 79. 972. 75. 91. 9000. 19. 73. 114. 26. 27. 33. 97. 205. 73. 320. 24. 93. 435 (100). 50. 507. 16. 43. 64. 86. 601. 2. 32. 716. 94. 823. 38. 68.

10,044. 83. 90. 111. 334. 97. 428. 63. 632. 36. 721. 59. 67. 836. 66. 947. 11,003. 25. 115. 54. 211. 88. 95. 403. 35. 525. 36. 731. 44. 822. 48. 49. 51. 922. 12,013. 138. 78. 217. 347. 91. 444. 69. 550. 53. 655. 68 (100). 724. 36. 55. 812. 978. 79 (100). 13,088. 100. 81. 221. 38. 92. 385. 486. 553. 57. 69. 92. 623. 32. 79. 83. 747. 93. 875. 940. 99. 14,033. 50. 127. 97. 228. 34. 97. 384. 91. 419. 51. 530. 82. 612. 51. 54. 98. 759. 835. 43. 70. 903. 35. 15,000. 109. 31. 35. 69. 263. 331. 406. 81. 545. 698. 742. 49. 71. 75. 802 (100). 9. 64. 72. 81. 97. 98. 917. 16,139. 61. 323. 44. 88 (100). 554. 59. 89. 624. 37. 85. 715. 16. 41. 74. 94. 882. 938. 69. 73. 17,042. 260. 306. 407. 34 (100). 59. 701. 78. 870. 87 (100). 94. 941. 18,047. 67. 129. 63. 223. 392. 411. 55. 578. 629. 86. 705. 19. 48. 83. 99. 899. 19,040. 102. 36. 93. 221. 99. 313. 16. 29 (100). 409. 40. 43. 83. 510. 34. 611. 17. 29 (100). 56. 755. 842. 47. 904. 7. 18. 55.

20,045. 241. 52. 56. 69. 346. 85. 462 (100). 562. 75. 646. 722. 49. 807. 908. 13. 92 (100). 21,033. 147. 238. 57. 61 (100). 342. 419. 500. 62. 78. 99. 612. 706. 29. 52. 74. 823. 73. 933. 22,034. 53. 78. 104. 212. 16. 45. 63. 77 (100). 81. 363. 456. 588. 648. 760. 91. 806. 60. 912. 60. 78. 23,043. 58. 77. 107. 21. 67. 275. 83. 92 (100). 311. 27. 33 (100). 443. 50. 71. 82. 517 (100). 45. 83. 699. 762. 812. 15. 79. 920. 24,009. 16. 41. 90. 120. 26. 82. 279. 300. 33. 51. 71. 444. 559. 68. 72. 82. 615. 71. 797. 43. 46. 47. 81. 85. 822. 932. 33. 37. 61 (100). 25,014. 24. 68. 235. 56. 57. 432. 95. 526. 31. 614. 714. 55. 57. 61 (100). 836. 46. 60 (100). 65. 938. 58. 88. 97. 26,099. 121. 59. 309. 403 (100). 70. 608. 53. 84. 89. 93. 700. 4. 13. 25. 47. 74. 76. 91. 924. 65. 27,113. 60. 74. 90. 235. 82. 93. 455. 71. 500 (100). 32. 45. 48. 703 (100). 23. 67 (100). 837. 959. 74. 98. 28,060. 79. 110. 16. 88. 232. 45. 63. 306. 9. 16. 458. 60. 63. 83. 615. 52. 62. 69. 761. 867. 69. 88. 29,007. 213. 80. 95. 326. 453. 74. 82 (100). 555. 614. 54. 719. 26. 818. 19. 37. 930. 41.

30,044. 78. 132. 56. 73. 88. 263. 349. 69. 452. 93. 522. 32. 39. 51. 82. 688. 765. 829 (100). 39. 906. 56. 92. 31,152. 75. 223. 24. 55. 385. 422. 42. 575. 93. 97. 669. 80. 702 (100). 17. 815. 42. 907. 44. 96. 32,006. 12 (100). 73. 168. 250. 331. 481. 527 (100). 76. 82 (100). 639. 708. 54. 55. 854. 954. 59. 33,014. 93. 178. 89. 203. 42. 317. 96. 421. 555. 84. 89. 636. 87. 715. 73. 907. 69. 34,017. 18. 27. 128. 36. 73. 215. 50. 55. 67. 90. 301. 76. 420. 66 (100). 522 (100). 64. 69. 84. 664. 785. 828. 84. 89. 905. 42. 35,002 (100). 47. 78. 85. 92. 126. 81. 224. 81 (100). 337. 401. 28. 30. 37. 56. 81. 91. 529. 83. 680. 769. 914. 36,002. 55. 75. 78. 95. 230. 40. 47. 351. 422. 27. 49. 512. 59 (100). 77. 633. 802. 974. 37,049. 55. 85. 87. 107. 23. 74. 249. 72 (100). 90 (100). 327. 421 (100). 74. 532. 752. 844. 71. 905. 88. 38,041. 77. 123. 68. 91. 237. 313. 471. 78. 551. 99. 657. 89. 710. 850. 57. 922. 57. 39,055. 101. 64. 79. 240. 67. 84. 346. 57. 67 (100). 96. 432. 567. 622. 29. 47. 60. 71. 783. 91. 838. 64. 932. 38. 97.

40,059. 218. 367. 448. 500. 43. 60. 97. 619. 739. 82. 96. 825. 37. 57. 64. 88. 925. 41,040. 220. 44 (100). 95. 324. 62. 76. 87 (100). 470. 91. 649. 89. 729. 35. 62. 94. 844. 76 (100). 42,041. 122. 54. 275. 89. 398. 493. 557. 72. 637. 75. 726. 33. 44. 65. 957. 43,027. 70. 71. 110 (100). 13. 26. 30. 45. 72. 80. 227. 35. 64. 330. 56. 436. 47. 87. 512. 71 (100). 655. 708. 11. 32. 52. 833. 79. 86. 945. 44,205. 36. 59. 80. 335 (100). 53 (100). 433. 43. 88. 504. 17. 67. 640. 63. 92. 775. 834. 46. 59. 82. 88. 906. 20. 31. 45,006. 73. 80. 196. 312. 35. 46. 404. 22. 38. 86. 508. 45. 69. 731. 32. 62. 956. 82. 46,072. 99. 128. 62. 210. 19. 305. 35. 48. 72. 436. 55. 98 (100). 506. 13. 96. 619. 31. 35. 723. 32. 39. 899. 47,055. 59. 79. 107. 60. 64. 70. 331. 48. 53. 445. 551. 610. 15. 85. 720. 27. 48,013. 30 (100). 38. 146 (100). 74. 334. 68. 72. 401. 12. 19. 21. 23. 71. 529. 59. 602. 59. 90. 793. 807 (100). 81. 970. 75. 78. 84. 49,001. 8. 72. 90. 98. 197. 223. 311. 407. 25. 99. 541. 54. 76. 93. 606. 71. 826. 39 (100). 927.

50,047. 265. 313. 34. 39. 466. 531. 677. 831. 934. 91. 51,018. 49. 54. 67. 76. 82. 92. 142. 53. 62. 310. 80. 97 (100). 408. 69. 509. 84. 633. 61. 62. 736 (100). 80. 814. 47. 990. 52,010. 46. 66 (100). 75 (100). 95. 295. 323. 47. 400. 38. 87. 527. 92. 715. 47. 82. 983. 97. 53,211. 92. 98. 312. 39. 49. 410. 95. 510. 58. 667. 85. 91. 723 (100). 44. 840. 61. 62. 54,058. 87. 116. 22. 34. 62. 289 (100). 305. 95. 473. 655. 63. 724. 42. 50. 59. 843. 913. 16. 62. 55,118. 53. 229. 68. 90. 356 (100). 405. 71. 90. 529. 34. 70. 94. 731. 83. 800. 30. 56,022. 94. 129. 51. 226. 29. 99. 324. 30. 539. 89. 607. 18. 925. 39. 51. 57,059. 81. 417. 56. 98. 542. 625. 773. 858. 909 (100). 10. 58,044. 57. 58. 321. 411 (100). 47. 541. 75. 639. 713. 894. 904. 5. 11. 14. 24. 51 (100). 59,010. 47. 60. 93 (100). 120. 52. 81 (100). 97. 236. 55. 67. 84. 308. 87. 427. 55. 551. 71. 98. 615. 29. 40. 727. 35. 68. 810. 65. 903 (100). 43.

60,006. 128 (100). 86. 230. 77. 337. 72. 428. 75. 541. 667. 726. 41. 47. 69. 810. 20. 92. 61,181. 212. 22. 42. 70. 87. 318. 26. 79. 98. 400. 80. 557. 607. 714. 837. 41. 947. 58. 90. 62,185. 202. 65. 94. 400. 10. 33. 47 (100). 573. 84. 637. 47. 72. 704. 8. 10 (100). 44. 818. 990. 63,091. 202 (100). 26. 43. 383. 410. 49. 73. 528. 44. 601. 72. 77. 97. 738. 47. 69. 77. 91. 811. 923. 64,003. 31. 51 (100). 66. 120. 282. 471. 565. 87. 691. 701. 61 (100). 807. 36. 67. 908. 60. 65,094. 97. 162. 68. 223. 27. 310. 31. 84. 406. 517. 94. 638. 793. 800. 925. 99. 66,025. 116. 48. 61. 89. 232. 644. 772. 803. 78. 89. 905. 50. 67 (100). 67,205. 42. 317 (100). 419. 507. 24. 30. 56 (100). 645. 705 (100). 43. 821. 72. 68,139 (100). 78. 225. 41. 408. 51. 579. 627. 50. 810. 13. 78. 914. 28. 39. 92. 69,020. 189. 223 (100). 91. 314. 13. 517. 609. 765. 91. 837. 46. 95. 98. 909. 69.

70,042. 76. 119. 38. 59. 239. 55. 309. 72. 427. 594. 691. 819. 76. 77. 934. 81. 71,018. 39. 101. 60. 219. 61. 68. 73. 94. 327. 473. 553. 58. 655. 888. 907. 72,019. 49. 79. 282. 364. 406. 18. 73. 535. 624. 798. 818 (100). 90. 923. 73,049. 109. 64. 96. 245. 56. 99 (100). 330. 464. 659. 63. 784 (100). 893. 935. 74,011. 76. 436. 59. 78. 566. 645. 64. 82. 727. 86. 915. 91. 75,019. 95. 98. 209. 54. 70. 78. 309. 69. 72. 432. 536. 50. 712. 13. 53. 883. 88. 977 (100). 99. 76,008. 50. 66. 109. 26. 68. 69. 258. 316. 17. 492. 562. 85. 602 (100). 74. 728. 50. 77. 921. 77,020. 151. 75. 208. 48. 345. 81 (100). 86. 440. 42 (100). 99. 510. 603. 65. 718. 831. 50. 68. 915. 17. 22. 78,035. 38. 111. 19. 52. 56. 267. 69. 74. 303. 26. 33. 48. 491. 539. 42. 54. 96. 641. 724. 52. 64. 89. 850 (100). 80. 967. 93. 79,025. 71. 294. 510. 16. 65. 614. 38. 785. 919. 61.

80,073. 274. 302. 69. 94. 96. 426. 57. 91 (100). 557. 72. 696. 900. 2. 14. 61. 81,030. 37. 161. 71. 283. 451 (100). 67. 77. 572. 728. 64. 88. 96. 831. 39. 54. 923. 82,079. 209. 11. 12. 309. 79. 426. 508. 53. 84 (100). 94. 872. 900. 83,046. 62. 71. 107. 9. 245. 309.

462. 64. 569. 76. 97. 691. 829. 90 (100). 915. 84,062. 149 (100). 81. 202. 330. 408. 599. 615. 77. 749. 90. 803. 33. 40. 74. 85,049. 54. 65 117. 69. 437. 62. 514. 78. 677. 701. 10. 824. 70. 911. 94. 86,080. 112. 65. 81 (100). 283. 342. 92. 498. 538. 55. 60. 95. 608. 16. 79. 758. 91 (100). 843. 931. 35. 87,027 (100). 104. 222. 84. 312. 56. 90. 408. 25. 56. 79. 524. 76. 609 (100). 749. 872. 82. 904 88,044. 121. 465. 531. 64. 669. 702. 36. 821. 40. 74. 78. 85. 89,017 (100), 43. 190. 208. 29. 40. 80. 300. 24. 65. 81. 466. 534. 44. 70. 644. 55. 61. 97. 749. 884. 922.

90,016. 54. 117. 67. 69 (100). 250. 345. 442 (100). 595. 617 785. 800. 77. 968. 91,045 (100). 67. 77. 109. 15. 83. 229. 67. 84. 417. 45. 627. 47. 729. 91. 864. 82. 956. 74. 92,103. 46 (100). 203. 47. 66. 334. 73. 81. 414, 533. 665. 70. 719. 24. 53. 825. 36. 912. 16. 93,059. 93. 96 (100). 107. 118. 21. 242. 329. 74. 406. 53. 98. 519. 87. 98. 764. 816. 76. 913. 94,055. 209. 76. 98. 391. 484. 607. 17. 38. 47. 710. 62. 848. 64. 76 (100). 921. 41. 74.

Die Stellvertretungskostenprozesse vor dem Obertribunal.

Ueber die am 17. März d. J. vor dem ersten Senat des königl. Obertribunals stattgefundenen Verhandlungen derjenigen Stellvertretungskostenprozesse, in denen das Appellationsgericht Ratibor den Fiscus verurtheilt hatte, haben wir — schreibt die „Voss. Ztg." — seiner Zeit ausführlich berichtet, und mitgetheilt, daß das Obertribunal auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Fiscus unter Vernichtung der Appellationsentscheidungen die Erkenntnisse des Kreisgerichts Glogau, welches die Abgeordneten-Beamten mit ihren Anträgen auf Nachzahlung der zur Deckung der Kosten ihrer Stellvertretung ihnen innebehalten Gehaltsraten abgewiesen hatte, wiederhergestellt hat. In diesen Tagen sind nunmehr die Ausfertigungen der Urtheile vom 17. März d. J. den Parteien behändigt worden. Die jedenfalls interessante Begründung derselben umfaßt beinah dreißig enggeschriebene Folioseiten; wir müssen uns deshalb auf eine auszugsweise Wiedergabe derselben beschränken und — auch im Interesse unserer nichtjuristischen Leser — namentlich die zahlreichen Citate meist weglassen. Vorweg sei noch daran erinnert, daß an der betreffenden Entscheidung acht Richter, die Herren Uhden, Decker, Brunnemann, Heineccius, Woltemas, Wentzel, Lympius, v. Vangerow Theil genommen haben, von denen Ober-Trib.-Rath Brunnemann als Referent fungirt, vermuthlich also auch die Urtelsgründe redigirt hat; daß ferner zu Giltigkeit der Senatsbeschlüsse des höchsten Gerichtshofes die Anwewesenheit von nur sieben Mitgliedern erforderlich und genügend ist, zu formellen Bedenken also auch der Umstand nicht Anlaß geben könnte, daß etwa der Herr Chefpräsident des Gerichtshofs, Staatsminister Uhden, im zustimmenden Sinne an jenen Berathungen und Beschlüssen des Herrenhauses Theil genommen haben sollte, welche aus Anlaß der betreffenden Gesetzesvorlage die Pflicht der Beamten-Abgeordneten zur Tragung ihrer Stellvertretungskosten aussprachen. Denn einmal handelte es sich bei diesen Beschlüssen nur um zukünftige Gesetze, nicht um bestehendes Recht; sodann ist von keinem der Kläger ein derartiges Bedenken gegen die Theilnahme des Hrn. Uhden an dem Urtelsspruche erhoben worden, und endlich genügte auch nach Abrechnung seiner Stimme die Anwesenheit der noch übrigen sieben Mitglieder zur Giltigkeit des Urtelsspruches.

„Die unter den Parteien streitige, für die Nichtigkeitsbeschwerde erhebliche Hauptfrage" — sagen nun nach einer kurzen Prozeßgeschichte die Gründe des Urtels vom 17. März d. J. — „ist: ob die Bestimmung des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 23. Sept. 1863 wegen Deckung der Stellvertretungskosten aus dem Gehalte des vertretenen Beamten den Gesetzen oder königlichen Anordnungen zuwiderlaufe? Die Entscheidung derselben ist von der weiteren Frage abhängig: ob nach den bestehenden Gesetzen die Stellvertretungskosten von dem betreffenden Beamten, oder aus Staatsfonds zu tragen sind? — Nach den Grundsätzen des Staatsrechts begründet das Staatsamt für den Beamten dem Staate gegenüber eigenthümliche Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört die Ausübung der Dienstfunctionen, zu den Rechten der Anspruch auf das Diensteinkommen. Erstere bilden die staatsrechtliche, letztere die privatrechtliche Seite des Verhältnisses. — Nach der älteren Theorie wurde als Grundlage desselben ein Vertrag angesehen. Diese Theorie ist seit Gönner von den Staatsrechtslehrern aufgegeben. Sie sind darüber einverstanden, daß mit vereinzelten Ausnahmen das Staatsamt auf einem Willensact des Landesherrn (unmittelbar, oder durch seine Behörden), einer Ernennung in Form eines Anstellungsdecrets (lex collationis) beruht. Wenn nun das Staatsamt nicht aus einem Vertrage hervorgegangen ist, gleichwohl durch eine Verleihung seitens des Landesherrn und eine Uebernahme seitens des Beamten begründet wird, und dabei seine privatrechtlichen Seiten hat, so muß es rücksichtlich der letzteren als ein vertragsähnliches beurtheilt werden. — Im Privatrecht findet sich für dasselbe als nächste Analogie das Institut der Vormundschaft. Die Vormundschaft, welche im alten Rechte als eine Angelegenheit der Familie behandelt wurde, hat in ihrer Entwickelung einen zugleich öffentlichen Charakter angenommen. Sie wird gemeinrechtlich als ein munus publicum betrachtet. Die Uebernahme derselben hat das römische Recht unter die als Quasi-Contracte bezeichneten Rechtsgeschäfte gebracht. Vermöge ihres privatrechtlichen Charakters begründet sie eine obligatio mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Es entspringen daraus die Tutelklagen des Pflegebefohlenen gegen den Vormund und umgekehrt. — Aehnlich verhält es sich mit der Uebernahme eines Staatsamtes. Es entstehen daraus wechselseitige Rechte und Pflichten, die, insoweit sie auf das Vermögen influiren, privatrechtlicher Natur sind. Sie unterliegen, soweit nicht die lex collationis etwas Näheres bestimmt, oder soweit nicht der staatrechtliche Bestandtheil eingreift, der Beurtheilung nach den Grundsätzen des Privatrechts. Held (St.-R. II. 342.) bemerkt zutreffend, die mit dem Amte accessorisch verbundene Privatrechtssphäre des Beamten stehe unter dem Schutze und den Grundsätzen des Privatrechts. Dieser Gedanke liegt auch dem Gesetze vom 24. Mai 1861 zum Grunde, wenn es für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse den Rechtsweg frei läßt. — Es erledigt sich hierdurch die Ansicht, daß die Frage nicht nach dem Privatrecht zu beurtheilen, weil das Beamtenverhältniß ein staatsrechtliches sei. Der eine Bestandtheil desselben ist ein staatsrechtlicher, er betrifft aber die Ausübung der Dienstfunctionen und was damit im Zusammenhange steht. Die vermögensrechtliche Seite gehört dem Privatrechte an. Weder das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 10, noch das Gesetz vom 24. Mai 1861 hat in Beziehung auf dieselbe nähere Bestimmungen getroffen. Es ist daher auf die allgemeinen Grundsätze des Rechts zurückzugehen. Durch sein Amt und mit demselben hat der Beamte die Pflicht zu einer getreuen und gewissenhaften Erfüllung der Dienstfunctionen überkommen. Es ist ihm insbesondere untersagt, ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Amts-Vorgesetzten den ihm zur Führung seines Amtes angewiesenen Wohnsitz zu verlassen. Zu Reisen und Entfernungen hat sich der Beamte einen Urlaub seiner Vorgesetzten zu erwirken. Von der Ertheilung desselben ist es abhängig, ob sich der Beamte von seinem Amte entfernen darf. Neben den Pflichten seines Amtes hat der Beamte auch die politischen Rechte eines Staatsbürgers. Vermöge derselben steht ihm die passive Wahlfähigkeit zum Abgeordneten zu. An und für sich liegt in der Beamtenpflicht eine Beschränkung des Beamten nach freier Selbstbestimmung als gewählter Abgeordneter an dem Landtage Theil zu nehmen. Er kann von seinem politischen Rechte keinen Gebrauch machen, wenn ihm von den Dienstvorgesetzten der Urlaub versagt wird. Hierin hat der Art. 78 der Verf.-Urkunde eine Aenderung getroffen. Die Nothwendigkeit eines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer ist aufgehoben, die Ausübung des politischen Rechts der freien Entschließung des Beamten überlassen, von einer Einwirkung und Erlaubniß der Staatsbehörden unabhängig gemacht. — Durch den Eintritt in den Landtag, welcher in den meisten Fällen den Beamten von seinem Amtssitze entfernt, und durch die Geschäfte desselben, welche seine Zeit und Thätigkeit in Anspruch nehmen, wird er der Regel nach verhindert werden, die Functionen seines Amtes auszuüben. Ein Gleiches wird häufig hinsichts der eigenen Geschäfte eines Abgeordneten, oder solcher Fremden, die er von Dritten übernommen hat, eintreten. In allen diesen Fällen macht es die Verhinderung des Beamten nothwendig, daß seine Geschäfte, die er selbst zu verrichten sich außer Stande befindet, und die auch nicht ganz unterbleiben oder verschoben werden können, an seiner Stelle durch einen Andern, einen Stellvertreter, ausgeführt werden. In seinen Privat-Angelegenheiten hat der Abgeordnete selbst zu ermessen, ob, in welcher Art und durch wen die Geschäfte vorgenommen werden sollen. Es ist seine Sache, den gewählten Stellvertreter für die geleisteten Dienste zu entschädigen. Vom Staat hat er wegen seiner Theilnahme an dem Landtage dafür keine Vergütung zu beanspruchen. Art. 85 der V.-U. sichert den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten, aber nicht außerdem Ersatz für ihre Versäumnisse oder die Kosten für einen Stellvertreter zu. In Angelegenheiten dritter Personen wird es darauf ankommen, ob der Abgeordnete die fremden Geschäfte zurückgeben kann oder will, und ob der Geschäftsherr bereitwillig oder verpflichtet ist, ihre Verrichtung durch einen Stellvertreter zuzulassen. Auch in diesem Falle leistet der Staat keine Vergütung für die Kosten der Stellvertretung. Der Geschäftsherr wird dazu in der Regel und ohne besonderen Rechtstitel ebenfalls nicht für verbunden erachtet werden können. Er hat die Geschäfte dem verhinderten Abgeordneten übertragen und ihn für dieselben zu remuneriren. Kann dieser sie nicht wahrnehmen, weil er an dem Landtage Theil nimmt, so sind doch die Geschäfte solche, die ihm oblagen, weil er sie übernommen hatte, und die nun statt seiner durch einen Andern verrichtet werden müssen. Die dadurch entstehenden Kosten sind die seinigen. Der Substitut ist für ihn eingetreten. — Hinsichts der Amtsgeschäfte gestaltet sich, wegen der Eigenthümlichkeit des Beamten-Verhältnisses die Sache insofern etwas verschieden, als hier nicht der Beamte selbst, sondern die höhere Dienststelle über die Stellvertretung, über die Person des Stellvertreters und über die ihm zugewährende Vergütung allein zu entscheiden hat. Die Ausübung der Dienstfunktion macht einen staatsrechtl. Bestandtheil des Beamtenverhältnisses aus, die Bestimmung darüber im Fall einer Verhinderung des Beamten, sein Amt persönlich wahrzunehmen, fällt in das Gebiet der staatshoheitlichen Regierungsrechte, dem auch bei eingetretener Vacanz die Fürsorge für die Besetzung des Amts angehört. Sie ist durch die staatsrechtliche Natur des Verhältnisses dem eigenen selbstständigen Ermessen des Beamten und seiner Privatwillkür entzogen. — Die preußische Gesetzgebung hat diesen Grundsatz in den privatrechtlichen Vorschriften des Allg. Landrechts Theil I., Titel 13, § 41 sq. auf das Unzweideutigste anerkannt. Die Ausübung der Dienstfunctionen durch einen vom Staat bestellten Stellvertreter ist daher das mögliche und zulässige Surrogat für deren persönliche Verrichtung durch den Beamten. — Für die Beurtheilung, ob im Fall der Verhinderung des Beamten durch seinen Eintritt in den Landtag die durch das zulässige Surrogat, die Wahrnehmung des Amts durch einen vom Staat bestellten Stellvertreter, entstandenen Kosten von ihm oder vom Fiscus zu tragen sind, beruht das wesentliche Moment darin, daß die Ausübung der Dienstfunctionen eine seinem Amte anhängende, mit demselben verbundene Pflicht ist. Das Allg. Landrecht stellt in § 38. I. 3 einen allgemeinen Grundsatz des Rechts dahin auf: Ein Jeder ist schuldig, seine im Gesetz vorgeschriebenen oder einmal freiwillig übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der Beamte hat mit dem Amte die Verpflichtung zu den Amtsfunctionen freiwillig übernommen. Durch die V.-U. ist ihm mit der passiven Wahlfähigkeit das Recht verliehen, ohne Urlaub in den Landtag einzutreten. Er ist dadurch ermächtigt, sich von seinem Amte zu entfernen, um sein politisches Recht auszuüben. Aus dem Rechte folgt theils, daß er durch den Gebrauch desselben nicht seinem Amte entgegenhandelt, theils daß die persönliche Wahrnehmung des Letzteren während der Dauer des Landtages nicht von ihm gefordert werden kann. Er darf die Amtspflicht nur so leisten, wie es mit der ihm zustehenden Ausübung des Rechts verträglich ist, und wie es die Natur des Beamten-Verhältnisses gestattet, nicht persönlich, sondern durch einen vom Staat bestellten Stellvertreter. Auch die allgemeinen Grundsätze von der Ausübung der Rechte (§§ 88—92 Einl. zum A. L.-R.) führen zu keinem anderen Resultate. Die Ausübung des Rechts erfordert die Befreiung des Beamten von der persönlichen Wahrnehmung des Amts und die Verrichtung der Dienstfunctionen durch einen Stellvertreter. Dies ist der Beamte zu verlangen befugt, der Staat zu gewähren verpflichtet. Nach der französischen Verfassungsurkunde vom Jahre 1791 soll während der Functionen eines Beamten als Abgeordneter sein Amt ruhen. Mit dem Ruhen eines Amtes treten die damit verbundenen Pflichten wie Rechte für die Dauer der Zeit außer Wirksamkeit. Eine gleiche Bestimmung findet sich in der preußischen V.-U. v. 31. Januar 1850 nicht. Der Art. 78 derselben berechtigt nicht zu der Auffassung, daß das Beamten-Verhältniß des Abgeordneten für die Dauer des Landtags suspendirt sei. Es war überhaupt nicht Gegenstand desselben, Bestimmungen über das Amtsverhältniß und die Amtspflichten zu treffen. Der Art. 78 befindet sich in dem Abschnitt von den Kammern. In den beiden folgenden Abschnitten wird von der richterlichen Gewalt und den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten gehandelt. Aus der Ermächtigung des Beamten im Art. 78, ohne Urlaub in den Landtag einzutreten, folgt noch nicht, daß er von den Kosten seiner dadurch nothwendig gewordenen Stellvertretung befreit sei. Der Beamte selbst hat allein diese Kosten durch seinen Eintritt in den Landtag verursacht. Nach den allgemeinen Grundsätzen über die Zurechnung der Handlungen hat er die Folgen seiner Handlung zu vertreten und die durch dieselbe nothwendig gewordenen Kosten zu tragen. Der Beamte durfte erwarten, daß solche Kosten erwachsen mochten. Es war ihm bekannt, daß ein Verschieben seiner Geschäfte während der ungewissen Dauer der Landtage und bis zu seiner Rückkehr mit den Erfordernissen des Staatsdienstes nicht verträglich sei. Er hatte nicht darauf zu rechnen und nicht zu beanspruchen, daß er von andern Beamten unentgeltlich vertreten werde, worüber die Entscheidung nach dem Interesse des Staatsdienstes allein der Regierung zustand. Durch den veröffentlichten Staats-Ministerialbeschluß war überdies allen Beamten angekündigt, daß die Kosten ihrer Stellvertretung von ihnen gefordert, aus ihrem Gehalte gedeckt werden sollten. Die Handlung des Beamten war eine freie. Seine Eigenschaft als Abgeordneter beruht auf einer Wahl der dazu Berechtigten. Es stand in seiner eigenen freien Entschließung, die Wahl anzunehmen, oder sie abzulehnen. Art. 78 der V.-U. hat die Beschränkung, die das Beamtenverhältniß mit sich brachte, hinweggeräumt. Sein Eintritt in den Landtag ist von einer Erlaubniß der Regierung, sein Amt zu verlassen, unabhängig gemacht, die Bestimmung über die Annahme ihm allein und seinem eigenen Ermessen überlassen. — Die königl. Einberufungsordre (zur Theilnahme an den Sitzungen des Landtages, auf die Kläger dem entgegen sich berufen, und) der eine zwingende Kraft gegen den Beamten beigemessen wird, ist nicht an ihn in seiner Eigenschaft als Beamter ergangen und hat ihn nicht zu Geschäften berufen, die er in dieser Eigenschaft verrichten solle. Sie betraf diejenigen Personen, ohne Rücksicht auf ihren sonstigen Beruf, welche Abgeordnete waren, und die Eigenschaft derselben durch eine auf sie gefallene Wahl der Berechtigten und deren Annahme erlangt hatten. Die Einberufung des Beamten erfolgte nur und konnte nur erfolgen, weil er sich durch freie Willensbestimmung für die Annahme der Wahl entschieden hatte. Von derselben zurückzutreten und sein Mandat wieder aufzugeben, stand ihm jederzeit frei. Die königl. Einberufungsordre hinderte ihn daran nicht und berührte ihn nicht, sobald er die Eigenschaft eines Abgeordneten nicht freiwillig übernahm oder sich derselben wieder entkleidete. Dem Ruf des Landesherrn oder eines Vorgesetzten zu vorübergehenden Geschäften an einem anderen Orte hat der Beamte als einem an ihn in dieser Eigenschaft ergangenen Folge zu leisten. Die Geschäfte sind alsdann ihm amtlich übertragen, von ihm in Ausrichtung seines Amtes und in Erfüllung seiner Amtspflichten vorgenommen. Zachariae äußert: daß jeder dauernd Angestellte, ohne Anspruch auf besondere Remuneration — sich die Erweiterung seines bisherigen Geschäftskreises gefallen lassen müsse, auch die ihm noch besonders in einzelnen Fällen aufgetragenen Dienste zu vollziehen habe, sofern sie nur nicht ganz heterogener Natur oder mit der Würde und Stellung des Beamten unverträglich seien — könne man als sich von selbst verstehend betrachten. Ob dergleichen Geschäfte als Dienstfunctionen anzusehen sind, ist davon abhängig, ob sie dem Beamten vermöge seiner Eigenschaft als solchem amtlich übertragen sind. Dies ist Hinsichts der Thätigkeit eines Abgeordneten nicht der Fall, wenngleich die Thätigkeit der Kammer eine politische zu Staatszwecken ist. Die Bestimmung zum Abgeordneten geht aus Wahlen vom Wahl-Collegium hervor, ist keine vermöge des Verwaltungs-Rechtes von der Staats-Regierung übertragene. Die Geschäfte des Abgedordneten stehen mit dem von ihm geführten Amt in keinem Zusammenhang, sind freiwillig ohne Zuthun seiner Vorgesetzten übernommene außerordentliche. — Da das Beamten-Verhältniß, wie oben gedacht, als ein quasi contractliches aufzufassen, so gestattet es eine wenigstens analoge Beurtheilung nach den allgemeinen Vertragsgrundsätzen. Diese enthalten die Regel, daß Verträge ihrem ganzen Inhalte nach erfüllt werden müssen. Der Beamte setzt sich durch seinen Eintritt in den Landtag selbst außer Stand, gleichzeitig sein Amt wahrzunehmen. Dies Hinderniß würde an sich rechtlich als eine Unmöglichkeit der Erfüllung gelten können, da der Beamte freie Hand hatte, die Wahl anzunehmen oder abzulehnen. Wenn schon aber die Unmöglichkeit nur eine rein subjective und dabei relative ist, muß der Staat sie doch als eine rechtlich nicht zu überwindende anerkennen. Er kann den Beamten nicht zur persönlichen Verrichtung seiner Dienstfunctionen anhalten, diese ist als eine durch den Eintritt in den Landtag unmöglich gewordene anzusehen. Die § 369 ff. A. L.-R. I., 5 geben Vorschriften über den Fall, wenn zwar nicht die Erfüllung des Vertrages, aber doch die darin bestimmte Art der Erfüllung unmöglich geworden ist; sie unterscheiden, je nachdem die Unmöglichkeit durch die Schuld des Verpflichteten oder einen Zufall in seiner Person, durch die Schuld oder einen Zufall in der Person des Berechtigten oder durch reinen Zufall eingetreten ist. Dem ersten dieser Fälle ist der jetzige, wo ein erlaubtes Hinderniß in der Person des Beamten obwaltet, analog. Alsdann ist der Berechtigte eine andere Erfüllungsart zu wählen befugt. Sie besteht in der Verrichtung des Amtes durch einen vom Staat bestimmten Stellvertreter. Der Beamte hat sie in dieser Art zu leisten und daher die dadurch erwachsenden Kosten zu tragen. — Soweit es sich um das Verhältniß zwischen dem Staat und dem Beamten handelt, ist eine Belastung des Fiscus mit den Stellvertretungskosten aus allen angezogenen Grundsätzen des Rechts nicht zu begründen. Es liegt in den Regierungsrechten der Aemterhoheit, die für den Staatsdienst nothwendigen Beamtenstellen zu besetzen. Sie müssen mit einem angemessenen Diensteinkommen versehen werden. Dies ist geschehen; dem Beamten wird sein Gehalt aus Staatsfonds gewährt. Es wird aber an den Fiscus der Anspruch gemacht, daß er das Gehalt zahle und daneben noch einmal die Kosten für die Verwaltung desselben Amtes an den Stellvertreter trage. Die Verhinderung ist eine durch freiwillige Uebernahme außerordentlicher Geschäfte seitens des Beamten entstandene, die vermögensrechtlichen Folgen soll aber nicht der Beamte, sondern Fiscus zu vertreten haben. Der Staat soll genöthigt sein, eine Stellvertretung zuzulassen und dabei noch für die Kosten derselben aufzukommen. Kläger führt an, der Stellvertreter sei nicht von ihm bestellt, er stehe zu demselben in keinem Verhältnisse. Da die Stellvertretung vom Staat ausgegangen, sei Fiscus für die Kosten derselben verhaftet. Das Bedenken ist hinfällig. Auf das Verhältniß des Stellvertreters dem vertretenen Beamten gegenüber kommt es hier nicht an. Fiscus hat dem Stellvertreter die zugesicherte Remuneration geleistet. Es handelt sich allein darum, ob das Amtsverhältniß eine Verpflichtung des Beamten begründe, ihm die gehabte Aufwendung zu erstatten. — Die N.-B. sucht die Verpflichtung der betreffenden Beamten zur Tragung der Stellvertretungskosten noch besonders durch die Etatsgesetze zu rechtfertigen, um zu erweisen, daß mit dem Amte die Dienstfunktionen und das Gehalt verbunden sind, das letztere die Vergütung für die übernommene Führung des Amtes ausmacht. Dies ist nach den Grundsätzen des Staatsrechts auch ohne ein geschriebenes Gesetz an sich unbestreitbar." Folgt eine mit den Ansichten beider Parteien übereinstimmende Ausführung, daß die reglementarischen Vorschriften über den Urlaub der Beamten für die vorliegende Frage nicht analog anzuwenden seien.

Nach diesen Vorschriften sei die Befreiung von dem Gehaltsabzuge während des Urlaubs auf zwei bestimmte Fälle beschränkt geblieben, den Urlaub wegen Krankheit und einen Urlaub von kürzerer Dauer, die beiden Verpflichtungen aber, das volle Gehalt zu zahlen und die Stellvertretungskosten zu bestreiten, seien mithin nicht allgemein und grundsätzlich nebeneinander dem Fiscus auferlegt, sondern nur unter gewissen Umständen, wo besondere Gründe oder Billigkeitsrücksichten dafür obgewaltet haben.

„Als Resultat" — fahren die Gründe fort, „ergiebt sich: die Frage, wer die durch den Eintritt der Beamten in den Landtag entstehenden Stellvertretungskosten zu tragen habe, betrifft die privatrechtliche Seite des Beamtenverhältnisses. Sie ist nach den Grundsätzen nicht des Staats-, sondern des Privatrechts zu entscheiden. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechts fallen die Stellvertretungskosten nicht dem Fiscus, sondern dem betreffenden Beamten zur Last.

Dem entgegen wird aus dem Satz im Art. 78 der Verfassungsurkunde, Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer, eine Verpflichtung des Fiskus zur Tragung der Stellvertretungskosten hergeleitet. — Die Frage des Staatsrechts und der Politik, über welche der Satz für die preuß. Verfassung entscheidet, war in den deutschen Staaten längere Zeit hindurch Gegenstand des politischen Interesses und lebhafter Meinungsverschiedenheit gewesen. Die französische Verfassung von 1791 hatte grundsätzlich die Beamten von der passiven Wahlfähigkeit zu Abgeordneten ausgeschlossen, wovon nur Richter ausgenommen waren. In der bis 1852 bestandenen französischen Verfassung von 1848 wird die Wahl aller besoldeten Beamten zur National-Versammlung für unzulässig erklärt. In England ist einem großen Theil der Beamten der Eintritt in das Unterhaus versagt. Auch in Deutschland sind seit dem Jahre 1815 Stimmen laut geworden, daß die Eigenschaft eines Staatsbeamten mit der eines Abgeordneten nicht vereinbar sei. Es lag dem vorwiegend die Besorgniß zum Grunde, daß die Beamten ihrer dienstlichen Stellung halber keine genügende Garantie für die in der Eigenschaft eines Abgeordneten erforderliche Unabhängigkeit gäben, und daß sie vorzugsweise zur Unterstützung des jedesmaligen Regierungssystems geneigt sein würden. In die deutschen Verfassungsgesetze ist der Grundsatz einer Ausschließung der Beamten von der passiven Wahlfähigkeit zu Abgeordneten nicht eingedrungen. Nach einigen (den badenschen und würtembergischen) sind nur Staatsdiener innerhalb des Bezirks ihrer Staatsverwaltung nicht wählbar. In einigen deutschen Verfassungen wird den Beamten die Annahme der Wahl nur mit Genehmigung der oberen Behörde gestattet, in anderen der Eintritt in den Landtag von einem Urlaub abhängig gemacht. Verschiedentlich sind bedingte Zusicherungen der Genehmigung resp. des Urlaubs ertheilt, oder es ist die Versagung gewissen Beschränkungen unterworfen. Ueber die maßgebenden Grundsätze sind die Staatsrechtslehrer in der Theorie meist einig. Sie nehmen fast übereinstimmend an, zum Eintritt in den Landtag sei für den Beamten ein Urlaub erforderlich, wenn derselbe seine Entfernung vom Wohnorte nöthig mache, oder ihn am Wohnort ganz oder theilweise an den Amtsgeschäften verhindern. Die badensche Verfassung, welche die Wahl von Beamten außerhalb ihres Amtsbezirks zuläßt, hat in Betreff des Urlaubs keine Bestimmung getroffen, weder daß er nothwendig, noch daß er nicht nothwendig sei. Daraus ist der sogenannte badensche Urlaubsstreit entstanden, den Welcker und Rotteck Staatslexicon Bd. 12, S. 673 darstellt. Die badensche Kammer hat die Ansicht aufgestellt, daß durch die Gestattung der Wahl von Beamten zugleich eine Verpflichtung der Regierung ausgesprochen sei, den Urlaub nicht zu verweigern. Die Regierung, welche die Urlaubs-Einholung und Ertheilung als ein Recht für sich in Anspruch nahm, gerieth dadurch schon im J. 1820 mit der Kammer in Conflicte, die sich bis zum J. 1842 erneuert haben. Aehnliche Streitigkeiten hatten sich in der badenschen und baierischen Kammer erhoben, als die geistlichen Oberbehörden einmal einem katholischen Pfarrer, ein andermal einem evangelischen Decan den Urlaub zum Eintritt in die Kammer versagt hatten. Die Frage wegen des Urlaubs der Beamten fand eine verbreitetere Theilnahme. Zöpfl theilt mit, ein politischer Standpunkt, der jederzeit die Wählbarkeit der Beamten vertheidigt hatte, habe sich dabei stets mit der Befürchtung getragen, daß das Recht der Urlaubs-Verweigerung in den Händen der Regierung leicht ein Mittel werden könne, einer oppositionellen Richtung verdächtige Beamte von der Kammer auszuschließen. Es sei daher häufig die Forderung hervorgetreten, daß den Staatsbeamten der Urlaub überhaupt nicht verweigert werden dürfe, oder daß sie keines Urlaubs zum Eintritt in die Stände Versammlung bedürften, sondern höchstens zu einer Anzeige von der Annahme ihrer Wahl behufs der Fürsorge für einen Stellvertreter im Dienst verpflichtet wären. — Auch die deutschen Regierungen waren auf die Urlaubsfrage aufmerksam geworden. In dem Schluß-Protokoll der wiener Ministerial-Conferenzen vom 12. Juli 1843 Art. 23 ward vereinbart: Man wird den Grundsatz festhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritt in die ständischen Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen. Die Vereinbarung ist jedoch später nicht zum förmlichen Bundesbeschlusse erhoben worden. — Der fragliche Satz war schon in dem ersten Verfassungs-Gesetze vom 5. Dezember 1848 enthalten, ist aus demselben in die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 übergegangen. Die Bestimmung findet sich auch in dem Reichswahl-Gesetze vom 12. April 1849; sie ist in dem berliner Entwurfe eines Reichswahlgesetzes beibehalten und in demselben vom erfurter Unions-Parlamente angenommen. — Man wird nach diesen Vorgängen nicht fehlen, wenn man als den Sinn und die Absicht des Satzes bei seinem Erscheinen in dem ersten Verfassungsgesetze die Aufgebung des Urlaubsverweigerungsrechts ansieht. Die Urlaubsfrage sollte durch die Verfassung gelöst werden. Sie wird in den Staatsrechtsbüchern als eine praktisch wichtige, als eine berühmte, auch wohl als eine kranke bezeichnet. Die Frage ist einer verschiedenen Auffassung fähig. Die Ansichten der Staatsrechtslehrer sind darüber noch heut nicht übereinstimmend .... Die Frage wegen der Stellvertretungskosten behandeln die Staatsrechtslehrer als eine von der Urlaubsfrage verschiedene. Diese Frage ist eine ganz singuläre. Auch über sie gehen die Ansichten der Rechtslehrer, welche sie überhaupt erwähnen, auseinander. Sie werden als subjective aufgestellt; vom Standpunkt des bestehenden Privatrechts aus ist die Frage nicht untersucht. In Betreff derselben hat keine der verschiedenen Ansichten die Autorität eines wissenschaftlich begründeten und allgemein anerkannten Rechtssatzes für sich." — Nachdem nun eine auszugsweise Darstellung der Kammerverhandlungen über den Artikel 78 der Verfassungs-Urkunde (Artikel 77 der octroyirten Verfassung) gegeben worden, heißt es weiter: „Die dargestellten Verhandlungen liefern einen überzeugenden Beweis, daß a. der Satz des Art. 78 allein die Urlaubsfrage zum Gegenstande und den Sinn hat, daß der Eintritt der Beamten in die Kammern von einer Erlaubniß der Regierung unabhängig sein solle; b. daß derselbe die Frage wegen der Stellvertretungskosten offen läßt und darüber keine Entscheidung getroffen hat. Beide Kammern sind zwar einig gewesen, nicht nur daß die Stellvertretungskosten von den Beamten zu tragen wären, sondern auch, daß dieser Grundsatz in die Verfassung aufgenommen werden solle. Allein die Aufnahme in die Verfassungsurkunde ist daran gescheitert, daß eine Kammer ihn durch einen Zusatz beschränken wollte, die andere nicht. Solchergestalt ist die Sache in die Lage gekommen,

daß ein die Verpflichtung der Beamten zur Tragung der Stellvertretungskosten aussprechendes Gesetz beabsichtigt, aber nicht erreicht ist. Es wird nun die Behauptung aufgestellt, da der Grundsatz nicht zum Gesetze erhoben sei, nicht gesetzliche Geltung erlangt habe, könnten auch, so lange dies nicht geschehen, das in Aussicht genommene Gesetz nicht wirklich zu Stande gekommen sei, die Stellvertretungskosten nicht von den Beamten verlangt werden. Die Folgerung trifft nicht zu. Die Ablehnung der Zusatzvorschläge hat zwei Folgen: a. der gewöhnlichen Gesetzgebung ist freie Hand gelassen, die Frage wegen der Stellvertretungskosten zu regeln. b. Bis zum Zustandekommen eines Gesetzes fehlt es an einer ausdrücklichen positiven Bestimmung über die Frage. Wäre es wirklich die Absicht gewesen, den Rechtszustand in der Art zu fixiren, daß bis zum Zustandekommen eines Gesetzes die Stellvertretungskosten nicht von dem Beamten, sondern aus Staatsfonds getragen werden sollten, so hätte es einer besonderen, allenfalls transitorischen Bestimmung entsprechenden Inhalts in der Verfassungsurkunde bedurft. Eine solche ist nicht in Vorschlag gebracht worden, überhaupt die Frage, wie es mit den Stellvertretungskosten bis zum künftigen Erscheinen eines Gesetzes gehalten werden solle, in keiner Kammer zum Gegenstand einer Abstimmung gemacht. Auf die von einzelnen Mitgliedern bei den Verhandlungen zu erkennen gegebene Ansicht, daß Fiscus die Stellvertretungskosten zu tragen habe, so lange sie ihm nicht durch ein Gesetz abgenommen wären, kann es nicht ankommen." Durch die Ablehnung der in den Sessionen von 1850/51 und 1863 eingebrachten desfallsigen Gesetzentwürfe sei allerdings das beabsichtigte Gesetz vereitelt, aber nicht ein Grundsatz, daß die Beamten von der Tragung der Stellvertretungskosten befreit sein sollten, zum Gesetze erhoben. Hierzu würde es eines neuen, in den vorgeschriebenen Formen ergangenen und publicirten Gesetzes bedurft haben. „Aus der Vorlegung des abgelehnten Gesetzentwurfes wird geschlossen, daß die Regierung selbst eine vorgängige gesetzliche Bestimmung für nothwendig erachtet habe, damit die Beamten zu den Stellvertretungskosten herangezogen werden könnten. Wenn sie dazu durch eine Maßregel der Verwaltung ohne ein neues Gesetz befugt gewesen wäre und sich für befugt gehalten hätte, würde sie keine Veranlassung gehabt haben, mit ihrem Vorschlage zu einem Gesetze hervorzutreten. Die Folgerung greift fehl. Der Justizminister hat bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhause geäußert, daß es bei der Regierung wünschenswerth sei, die Angelegenheit im Wege der Gesetzgebung geregelt zu sehen. Derselbe konnte auch in der Rücksicht als der geeignetere erscheinen, weil die Angelegenheit auf verschiedene Weise erledigt werden konnte und bereits früher abweichende Ansichten hervorgetreten waren, in welcher Art die Abgeordneten aus dem Beamtenstande zu den Stellvertretungskosten heranzuziehen seien. Die Absicht ist nicht erreicht. Es ist nicht abzusehen, wie durch die Einbringung und Ablehnung des Gesetzentwurfes eine Verpflichtung für den Fiscus begründet sein sollte.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die Bestimmung des Staats-Ministerial-Beschlusses (vom 3. Septbr. 1863) weder einem bestehenden Gesetze noch den Grundsätzen des Rechts zuwiderläuft"

Die Gründe, auf welche das Appell.-Urtel gestützt wird, seien im Wesentlichen: 1) Das mit dem Amte verbundene Gehalt werde durch den Besitz desselben begründet. Es sei kein Lohn, abhängig von einem bestimmten Arbeitsmaß und von einer ununterbrochenen Amtsthätigkeit am Amtsorte, sondern ein dem Beamten, so lange er das Amt besitze, gebührender Ehrensold. Die Vorschriften von Verträgen über Handlungen griffen auf das Beamtenverhältniß, insbesondere bei richterlichen Beamten, nicht Platz. 2) Die Entziehung des Amts, mit welchem das Gehalt verbunden, könne bei richterlichen Beamten allein im Wege des Disciplinarverfahrens eintreten, es müßte denn der Beamte sich durch Nachsuchung eines länger als sechswöchentlichen Urlaubs in Privat-Angelegenheiten dem in den Urlaubs-Verordnungen vorgesehenen Abzuge freiwillig unterwerfen. (§§ 7, 9, 15 des Disciplinargesetzes vom 7. Mai 1851.) Hier wird von den aufgestellten Grundsätzen eine verfehlte Anwendung gemacht. Die Frage sei eine ganz andere, wer die Aufwendungen zu tragen habe, welche die Verwaltung des Amts durch einen Stellvertreter während der Verhinderung des Beamten nothwendig gemacht hat. Das Gehalt werde an sich dem Beamten nicht streitig gemacht, die Innebehaltung eines entsprechenden Vertrages solle nur das Mittel sein, um dem Fiscus wegen der gehabten, nach seiner Ansicht von dem Beamten zu tragenden, Aufwendung Befriedigung zu verschaffen. Das Disciplinargesetz vom 7. Mai 1851, treffe nicht zu, weil der Anspruch auf Ersatz der Stellvertretungskosten nicht als eine durch Disciplinarvergehen verwirkte Strafe, sondern als ein civilrechtlicher aus dem Beamten-Verhältnisse geltend gemacht worden. Es kann also nicht eingewendet und nicht gefolgert werden, daß der Anspruch kein für den Civilprozeß geeigneter, überhaupt kein rechtmäßiger sei, weil dem Beamten ein Disciplinarvergehen nicht zur Last falle. „Der Kern der Entscheidungsgründe des Appellations-Urtels liegt in nachstehenden Ansichten: Wenn das Gesetz verordne, daß der Beamte zum Eintritt in die Kammer keines sonst erforderlichen Urlaubs bedürfe, so sei dadurch ausgesprochen, daß er schon gesetzlich während der Zeit, wo er als Abgeordneter fungire, von den Amtsfunctionen entbunden sein solle. Sei der Beamte aus staatsrechtlichen Motiven von seinen Amtsgeschäften Kraft des Gesetzes und im Staatsinteresse dispensirt, so widerspreche er dieser gesetzlichen Bestimmung und ihren Motiven, wenn er für die durch diese Thätigkeit bedingte Amtsunthätigkeit durch theilweise Entziehung seines Gehalts benachtheiligt werden solle. Das Motiv für die gesetzliche Entbindung des Beamten von der Amtsthätigkeit durch den Art. 78 liege in der Wichtigkeit, welche der Stellung eines Abgeordneten als Mitglied der Landesvertretung gegeben werde. Es sei das Bedürfniß gefühlt worden, die Kenntnisse, praktische Erfahrungen und Arbeitskräfte der Beamten in den gesetzgebenden Körperschaften nicht zu entbehren und ihnen deshalb den Eintritt in dieselben zu erleichtern. — Die erstere Auffassung findet in dem Vorstehenden ihre Widerlegung. Der legislatorische Grund des Satzes im Art. 78 liegt in dem Prinzip, daß die Regierung die Beamten nicht solle hindern dürfen, als Abgeordnete in den Landtag zu treten. Fremd dagegen ist dem Art. 78 der Gedanke, es müsse den Beamten der Eintritt in den Landtag durch Gewährung einer besonderen Vergünstigung erleichtert werden und diese Vergünstigung solle in der Befreiung von Tragung der Kosten ihrer Stellvertretung, also in Zuwendung eines besonderen Vortheils vor allen anderen Abgeordneten bestehen, denen außer den im Art. 85 der V.-U. allen Abgeordneten bewilligten Diäten und Reisekosten, nicht noch daneben der Ersatz der Kosten ihrer Versäumnisse, wozu die eines Stellvertreters gehören, zugesichert ist. — Die Ansicht, daß der Art. 78 die Beamten von allen Dienstfunctionen während des Landtages entbunden habe, wird auch in einer Schrift von Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, Aufl. 2 Bd. 1 S. 278 sequ., welche sich mit der Frage wegen der Stellvertretungskosten beschäftigt, vertheidigt und als Prämisse zu weiteren Schlüssen benutzt. Es heißt in der Schrift: Jene Vorschrift (Art. 78) bedeute, daß der in die Landtagsvertretung eingetretene Beamte für die Dauer seiner dortigen Beschäftigung durch den ein für allemal ertheilten Urlaub von der Erfüllung aller dienstlichen Obliegenheiten dispensirt sein solle. Es folge daraus von selbst, daß aus der Nichterfüllung dienstlicher Verpflichtungen, von denen der Beamte während der Dauer seiner Theilnahme an den Geschäften der Kammer verfassungsmäßig entbunden sei, kein rechtliches Fundament eines auf Uebernahme von Stellvertretungskosten gerichteten Anspruches entnommen werden könne. Die Folgerungen gehen von der Annahme aus, daß den Beamten im Voraus und ein- für allemal im Art. 78 ein gesetzlicher Urlaub ertheilt sei. Das Gesetz besagt eigentlich das Gegentheil. Es spricht keinen Urlaub aus, in dessen Begriffe es auch liegt, daß er von den Dienstvorgesetzten ertheilt wird, sondern bestimmt, daß die Beamten des Urlaubs nicht benöthigt sein sollen. Die Consequenz des Gesetzes ist es, daß der in den Landtag eintretende Beamte durch seine Entfernung vom Amte ohne Urlaub nicht fehlt, weil er eines Urlaubs nicht bedarf, während er sonst rechtswidrig handeln würde, wenn er sich ohne Erlaubniß seiner Dienstvorgesetzten den Functionen des Amtes entziehen wollte. Will man die Befreiung des Beamten von der Nothwendigkeit des Urlaubs einen gesetzlich ertheilten Urlaub nennen, so ist diese Bezeichnung zwar an sich gleichgiltig. Aber sie ist eine unrichtige, weil sie einen wirklichen Widerspruch enthält, und sie kann zu Verwechselungen und Irrthümern führen. Eine solche Verwechselung und eine Vermischung verschiedener Verhältnisse ist es, wenn der Fall des nicht nothwendigen Urlaubs mit dem des erhaltenen Urlaubs identificirt wird. Es ist eine dem Gesetz untergelegte Fiction, daß dasselbe den Beamten eine unbeschränkte Dispensation von allen gesetzlichen Obliegenheiten mittelst eines gesetzlichen Urlaubs verleihe. Nur in dem Sinne ist der Beamte von den Amtsfunctionen entbunden, als sein Eintritt in den Landtag, ungeachtet er ihn hindert, sein Amt zu versehen, doch seiner eigenen freien Entschließung überlassen, von einer Erlaubniß, einem Urlaube, der vorgesetzten Behörden unabhängig gemacht ist. Der Beamte ist von der Nothwendigkeit des Urlaubs befreit, die Amtsbehörden sollen ihn nicht hindern können, an den Geschäften des Landtags theilzunehmen, die des Amts zurückzustellen. Es ist dies eine neue Ausnahme, die eine Abweichung von den aus der Natur des Beamtenverhältnisses fließenden Grundsätzen enthält. Die Gründe für die Abweichung liegen in Rücksichten auf allgemein politische Interessen, nicht in den besonderen Interessen der Beamtenkasse. Weil aber das Gesetz über die Folgen eine Bestimmung überhaupt nicht getroffen hat, weil es eine Ausnahmevorschrift, und weil die Abweichung in ihrem legislatorischen Grund nicht darauf abzweckt, den Beamten Vortheile zu gewähren und sie von Amtspflichten zu entbinden, ist es eine Verschiebung des wahren Gesichtspunktes, wenn die Befreiung von der Nothwendigkeit eines Urlaubs als eine unbeschränkte Dispensation von der Erfüllung aller dienstliche Obliegenheit aufgefaßt wird. Es erscheint vielmehr unzulässig, die im Gesetz gänzlich unbestimmt gelassenen Wirkungen des Ausnahmefalles allgemein und in allen Stücken sogar in Widerspruch mit den diese Angelegenheit betreffenden übereinstimmenden Beschlüssen der beiden Kammern bei den Verhandlungen über den Art. 78 lediglich nach den Wirkungen eines ohne Beschränkungen von den Amtsvorgesetzten ertheilten Urlaubs zu bestimmen." — Ein fernerer Gegengrund werde darin gesetzt, daß seit emanirter Verfassungs-Urkunde die Kosten der Stellvertretung nicht von den Beamten, sondern aus Staatsfonds getragen worden. Ein „Gewohnheitsrecht" sei daraus jedoch nicht herzuleiten. „Die ganze Frage ist keine Angelegenheit der Kammer als politischer Körperschaft. Sie geht diejenigen einzelnen Mitglieder des Hauses an, die Beamte sind, für ihre Personen, nicht in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete zum Landtage, sondern in der als Beamte. Der stattgehabte Gebrauch stellt sich als eine Praxis der Staatsbehörden dar. Als eine solche bildet er kein objectives Recht und begründet keine wohlerworbenen Rechte für Beamte des Staates, die in folgenden Zeiten durch eine Wahl zu Abgeordneten berufen werden würden. Der bloße Gebrauch, die Praxis erlangt durch die Uebung keine bindende Kraft. Es kann davon, sobald er nicht in dem bestehenden Rechte begründet erscheint, abgegangen werden, ohne daß denen ein Widerspruch zusteht, denen er zum Vortheil gereichen würde." Auch aus dem Rescript vom 29. März 1831, wonach den in den Provinzial-Landtagen gewählten Beamten die Kosten ihrer Stellvertretung nicht aufzulegen seien, könne der Beamte-Abgeordnete Rechte für sich nicht herleiten. Abgesehen davon, daß die Regierung nicht gehindert gewesen, von dieser Bestimmung wieder abzugehen, habe dieselbe auf die Abgeordneten zu einer ganz anderen politischen Körperschaft sich bezogen. Ueberdies sei für diese, worin der Fall ebenfalls von dem jetzigen verschieden ist, der Urlaub nothwendig gewesen, um die Funktionen des Abgeordneten zu übernehmen.

Zur Unterstützung seines Einwandes hat sich der beklagte Fiskus theils auf die Vorschriften von der nützlichen Verwendung, theils auf den Grundsatz, daß bei Verträgen die Gegenleistung durch die erfolgte Leistung bedingt werde, berufen. Auf diese Ausführungen kommt es nicht wesentlich an. Da das Beamten-Verhältniß als ein quasicontractliches anzusehen, entspringen aus demselben ähnlich wie bei der Tutel und bei dem Mandat vermögensrechtliche Verpflichtungen gegen den anderen Theil. Zu ihnen gehört, wie ebenfalls oben dargelegt, der Ersatz für die Kosten der Stellvertretung, zu welchen die obere Behörde in Folge des Eintritts des Klägers in den Landtag genöthigt gewesen, und deren Nothwendigkeit klägerischerseits auch nicht bestritten ist.

Von den in der N.-B. aufgestellten sieben Angriffen seien als zutreffend zu achten: a) Der Angriff wegen Verletzung der Verfassungsurkunde Artikel 78. Der Appellationsrichter habe aus diesem Artikel hergeleitet, daß den Beamten ein gesetzlicher Urlaub und eine unbeschränkte Dispensation von den Amtsverpflichtungen für die Dauer des Landtags ertheilt sei. Er habe aus demselben weiter gefolgert, daß die Beamten, um ihnen den Eintritt in den Landtag zu erleichtern, von den Stellvertretungskosten hätten befreit werden sollen. b) Der Angriff wegen Verletzung des § 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1861. Es seien darnach die allgemeinen Anordnungen der Centralbehörden für die richterliche Entscheidung maßgebend, so weit sie nicht mit den Gesetzen und königlichen Verordnungen in Widerspruch stehen. Der Appellationsrichter nahm an, daß eine Unvereinbarkeit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 22. September 1863 mit dem Art. 78 V.-U. wirklich vorhanden sei. Diese Voraussetzung sei nicht als begründet anzuerkennen. Ein ausdrückliches Gesetz, wer von beiden Theilen die Stellvertretungskosten zu tragen habe, sei nicht vorhanden. Die Frage sei daher nach den Grundsätzen des Privatrechts zu beurtheilen. Mit ihnen befinde sich der Staats-Ministerial-Beschluß nicht in Widerspruch. Da dies nicht der Fall, war nach § 6 des cit. Gesetzes der Staats-Ministerial-Beschluß der Entscheidung zum Grunde zu legen. Alle anderen Angriffe können auf sich beruhen. Auf weitere selbstständige Gründe ist die Entscheidung nicht gestützt. Das Appellationsurtel unterliegt daher der Vernichtung. Für die Hauptsache ergiebt sich aus Obigem, daß Fiscus einen rechtmäßigen Anspruch hat, die verausgabten Stellvertretungskosten vom Kläger ersetzt zu verlangen." U. s. w. Ausgefertigt 2c.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

London, 5. Mai (Nachts.) Unterhaus. Auf Forster's Interpellation erwidert Layard: Die Tarifermäßigung des Zollvereins werde England wie die übrigen Staaten begünstigen und beginne Juli, möge nun der Vertrag zwischen England und dem Zollverein bis dahin completirt sein oder nicht. (Wolff's T. B.)

Paris, 5. Mai. Der „Abendmoniteur" veröffentlicht eine Depesche aus Algier vom 4. d. M., Vormittags 10½ Uhr. Am Tage vorher hatte eine großartige Illumination stattgefunden.

Am 4. waren die Aghas und Unteraghas beim Kaiser zum Dejeuner. Der Kaiser befand sich im besten Wohlsein.

Triest, 5. Mai. Der fällige Lloyddampfer mit der Ueberlandpost ist in verflossener Nacht aus Alexandrien hier eingetroffen.

[Breslauer Börse vom 6. Mai.] [Schluß-Course.] 1 Uhr Nachmittags. Poln. Papiergeld 79¾—80 bez. Oesterr. Banknoten 93⅙ bis 92⅚ bez. u. Gd. Schles. Rentenbriefe 99 bez. Schles. Pfandbriefe 91⅚ Br. Oesterr. National-Anleihe 70⅝ bez. u. Br. Freiburger 143⅔—¼ bez. Neisse-Brieger —. Oberschlesische Litt. A. u. C. 174 bez. u. Br. Wilhelms-Bahn 62 Gd. Oppeln-Tarnowitzer 80¾ bez. Oesterr. Creditbank-Aktien 85⅝ bez. Schles. Bank-Verein 110⅝ Br. Amerikaner 69½—69¾ bis ⅛. Warschau-Wien 70⅛—69¾ bez.

Börsen-Notiz von Spiritus pr. 8000 pCt. Tralles. 12$\frac{11}{12}$ Thlr. Gld. 13 Thlr. Br.
Officiell gekündigt: 250 Ctr. Oel und 15,000 Quart Spiritus.

Preise der Cerealien am 6. Mai. Amtliche Notirungen.

	fein	mittel	ordin.
Weizen, wß. (alt)	72—75	69	—
do. (neuer)	68—70	66	64
do. gelb. (alt)	67—70	63	—
do. do. (neuer)	64—66	60	56—58
do. erwachsener	—	56	52—54

	fein	mittel	ordin.
Roggen	45—46	44	43
Gerste	36—38	35	32 34
Hafer	29—30	28	26—27
Erbsen	60—62	58	55 57

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 5. Mai 10 U. Ab.	331,95	+15,1	S. 1.	Heiter.
6. Mai 6 U. Mrg.	331,55	+12,2	S. 1.	Trübe.

Breslau, 6. Mai. [Wasserstand.] O.-P. 15 F. 3 Z. U.-P. 1 F. 6 Z.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 5. Mai, Nachm. 3 Uhr. Die heutige Börse war fest, das Geschäft belebt. Die Rente begann zu 67, 40, hob sich auf 67, 60 und schloß fest zur Notiz. Consols von Mittags 1 Uhr waren 90⅛ gemeldet. Schluß-Course: 3proz. Rente 67, 55. Ital. 5proz. Rente 65, 60. 3proz. Spanier 42⅝. 1proz. Spanier —. Oesterr. Staats-Eisenb.-Aktien 443, 75. Credit-Mobilier-Aktien 780, —. Lombard. Eisenbahn-Aktien 542, 50.

London, 5. Mai, Nachm. 4 Uhr. Consols 90⅛. 1proz. Spanier 40⅛. Sardinier 79. Mexikaner 26⅛. 5proz. Russen 90½. Neue Russen 89½. Silber 60¾. Türk. Consols 52¼. 6proz. Ver. Staaten-Anl. pr. 1882 63¼. Hamburg 3 Mon. 13 Mk. 8¾ Sh. Wien 11 Fl. 10 Kr.

In die Bank von England wurden heute 155,000 Pfd. St. eingezahlt.

Wien, 5. Mai, Nachm. 2 Uhr. Schwankend, flau. Schluß-Course: 5proz. Metall. 71, 40. 1854er Loose 88, —. Bank-Aktien 801, —. Nordbahn 178, 40. Nat. Anl. 75, 75. Creditaktien 184, —. Staats-Eisenbahn-Aktien-Cert. 188 30. Galizier 207, 60. London 108, 65. Hamburg 81, —. Paris 43 30. Böhm. Westbahn 67, —. Credit-Loose 125, 60. 1860er Loose 93, 40. Lombard. Eisenbahn 232. Neues Lotterie-Anl. —.

Frankfurt a. M., 5. Mai, Nachm. 2½ U. Im Allgemeinen flau, Amerikaner behauptet, nach Schluß der Börse war die Haltung matt. Schluß-Course: Wiener Wechsel 108⅛. Finnl. Anl. 84¼. Neue 4½proz. Finnl. Pfandbriefe —. 6proz. Ver. Staaten-Anleihe pr. 1882 67⅞. Oesterr. Bank-Anth. 865. Oesterr. Credit-Aktien 199 Darmst. Bank-Aktien 229½. Oesterr. Französ. Staats-Eisenbahn —. Oesterreich. Elisabet-Bahn —. Böhmische Westbahn 77⅞. Rhein-Nahebahn 31 B. Ludwigshafen-Bexbach 149¼. Hess. Ludwigsb. 133¼ Darmst. Zettel-Bank 256 B. 1854er Loose 79¾ B. 1860er Loose 86⅞. 1864er Loose 97 B. Oesterr. Nat.-Anl. 68½. 5proz. Metall. 64 B. 4½proz. Metall. 57⅛.

Frankfurt a. M., 5. Mai, Abends. Im heutigen Privatverkehr in der Effekten-Societät eröffneten Amerikaner zu 68 und stiegen bis 68⅝. Creditactien 193¾, 1860er Loose 87. Die Haltung war fest.

Hamburg, 5. Mai, Nachm. 2½ Uhr. Die Börse war flau. Course nominell, Geld knapp. Sehr warm. Schluß-Course: National-Anl. 70½. Oesterr. Credit-Aktien 83¾. Oesterr. 1860er Loose 85⅝. Vereinsbank 106¼. Norddeutsche Bank 116¼. Rheinische 113¼. Nordbahn 75. Finnl. Anl. 84. 6proc. Ver. St.-Anl. pr. 1862 61⅞. Diskonto 2¾%. Wien 83, 25. Petersburg 27½.

Hamburg, 5. Mai. [Getreidemarkt] fest, ruhig. Weizen Mai-Juni 5400 Pfd. netto 96 Bancothaler Br., 95 Gd., pr. Sept.-Oktbr. 104 Br., 103 Gd. Roggen Mai ab Königsberg 58 bez, Frühjahr 5100 Pfd. brutto 83 Br., 82 Gd., Sept.-Okt. 71 bez., 71 Br., 71 Gd. Oel Mai 27¼, Okt. 27⅝, ruhig. Kaffee 2000 Sack Domingo zu 7⅛—7¼ verkauft. Zink unverändert.

Liverpool, 5. Mai, Nachm. 1 Uhr. [Baumwolle.] 6000-7000 Ballen Umsatz. Wochenumsatz 59,590, zum Export verkauft 18,890, wirklich exportirt 10,618, Consum 36,000, Vorrath 536,000 Ballen. Amerikanische 14½, fair Dhollerah 11¼, middling fair Dhollerah 10¼, middling Dhollerah 8¾, Bengal 6¼, Pernam 14¾.

London, 5. Mai. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen unthätig. Frühjahrsgetreide fest. — Wetter schön.

Amsterdam, 5. Mai. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen ziemlich unverändert. Roggen unverändert. Termine 1 Fl. niedriger. Raps Oktober 76. Rüböl Herbst 42.

Berliner Börse vom 5. Mai 1865.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.	
Freiw. Staats-Anl.	4½	102 bz.
Staats-Anl. von 1859	5	105⅞ bz.
dito 1850, 52	4	98¾ bz.
dito 1853	4	98¾ bz.
dito 1854	4½	102¼ bz.
dito 1855	4½	102¼ bz.
dito 1856	4½	102¼ bz.
dito 1857	4½	102¼ bz.
dito 1858	4½	102¼ bz.
dito 1864	4½	102¼ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	90⅞ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	129 bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	102¼ bz.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	86⅝ bz.
Pommersche	3½	86¾ bz.
Posensche	4	— — —
dito	3½	— — —
dito neue	4	95⅝ bz.
Schlesische	3½	91½ G.
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	98 bz.
Pommersche	4	98 bz.
Posensche	4	96¾ bz.
Preussische	4	98⅛ bz.
Westph. u. Rhein.	4	98 bz.
Sächsische	4	98⅝ bz.
Schlesische	4	99 bz.

Louisd'or 111½ bz | Oest. Bkn. 93¼ bz
Goldkronen 9. 9½ G. | Poln. Bkn. — —

Ausländische Fonds

	Zf.	
Oesterr. Metalliques	5	66½ B.
dito Nat.-Anl.	5	70⅝ bz.
dito Lott.-A. v. 60	5	87⅛ à 86⅝ bz. G
dito dito 64	—	55¼ B.
dito 54er Pr.-A.	4	82 B.
dito Eisenb.-L.	—	77⅝ B.
Ital. neue 5proc. Anl.	5	64¾ bz. u. B
Russ. Engl. Anl. 1862	5	90½ bz. u. B.
dito Holl. Anl. 1864	5	92⅞ bz.
dito Poln. Sch.-Obl.	4	73½ B
Poln.-Pfandbr. III. Em.	4	74¾ G.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	90¾ G.
dito à 300 Fl.	5	92¾ G.
Kurhess 40 Thlr. Obl.	—	56¾ B.
Baden. 35 Fl. Loose.	—	30½ B.
Amerikan. St.-Anl.	6	68½ à 68 bz
Schwed. 10 Th. Loose	—	— —

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	
Berg.-Märkische	4½	101½ B
dito II.	4½	101 B.
dito IV.	4½	— — —
dito III. v. St. 3½g.	3½	83 bz.
Cöln-Minden	4½	101½ G.
dito II.	5	103½ B.
dito	4	94½ bz.
dito III.	4	92¾ B
dito	4½	101½ bz.
dito IV.	4	92½ bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	— — —
dito III. Em.	4½	96 B.
Galiz. Ludwigsb.	5	88¼ bz.
Niederschl.-Märk.	4	96⅞ G.
dito conv.	4	96⅞ G
dito III.	4	95 B.
dito IV.	4½	101½ B.
Niederschl. Zweigb. Litt. C.	5	102¾ B.
Oberschles. A.	4	96⅛ G.
dito B.	3½	85½ B.
dito C.	4	96 G.
dito D.	4	96 G.
dito E.	3½	84 bz.
dito F.	4½	101⅞ G
Oest.-Franz.	3	262¾ à ½ bz.
Oest. südl. St.-B.	3	251½ bz.
Rhein. v. St. gar.	4½	— — —
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	100⅞ B.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1863	1864	Zf.	
Aachen-Düsseld.	3½	4$\frac{7}{30}$	3½	101¼ G.
Aachen-Mastrich	—	—	4	46 bz.
Amsterd.-Rottd.	6¼	6$\frac{19}{20}$	4	119½ bz. u. G.
Berg.-Märkische	6½	7½	4	137 bz. u. B.
Berlin-Anhalt	9¾	11⅚	4	191¼ bz.
Berlin-Görlitz	—	—	4	89½ bz.
dito St.-Prior.	—	—	5	99¾ bz.
Berlin-Hamburg	7¼	10	4	144¾ B.
Berl.-Potsd.-Mg.	14	16	4	221¾ bz.
Berlin-Stettin	8⅓	8⅓	4	135½ bz. (i. D.)
Böhm.-Westb.	—	—	5	78 bz. u. B
Breslau-Freib.	7½	8⅔	4	143½ bz
Cöln-Minden	12$\frac{11}{12}$		3½	207¼ bz.
Cosel-Oderberg	1½	¾	4	62¼ bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	88 B.
dito dito	—	—	5	91¾ bz. u. G.
Galiz. Ludwigsb.	6	—	5	96⅜ bz.
Ludwigsh.-Bexb.	9	9⅕	4	150 bz.
Magd.-Halberst.	22⅗	—	4	237 B.
Magdb.-Leipzig.	17	—	4	267 bz.
Mainz-Ludwigsh.	7	—	4	130½ bz.
Mecklenburger	2½	3½	4	80½ bz. u. B.
Neisse-Brieger	4½	4½	4	88 bz.
Niedrschl.-Märk.	4	4	4	97 bz.
Niederschl. Zwgb.	2⅔	—	4	84¼ bz.
Nordb., Fr.-Wilh.	3$\frac{7}{12}$		4	76¼ à 76 bz u. G.
Oberschles. A	10½	10	3½	173½ bz.
dito B.	10½	10	3½	154½ bz.
dito C.	10½	10	3½	173½ bz
Oestr.-Fr. St. B.	5	—	5	116¾ à ½ bz
Oest. südl. St.-B.	8	—	5	143¼ B i. C.
Oppeln-Tarn.	2¾	3¼	4	80½ bz.
Rheinische	6	—	4	114¼ bz.
dito Stamm-Pr.	6	—	4	116½ G.
Rhein-Nahebahn	—	—	4	29¾ bz.
Rhr. Crf. K. Gldb.	5	6⅔	3½	103⅜ bz.
Stargard-Posen	4⅚	—	3½	98¼ G
Thüringer	7⅖	—	4	133¾ bz
Warschau-Wien	—	—	5	70 bz. u. G.

Bank- und Industrie-Papiere.

	1863	1864	Zf.	
Berl. Kassen-V.	6	7$\frac{1}{10}$	4	130 bz.
Braunschw. B.	—	—	4	85½ bz.
Bremer Bank	5⅘	7$\frac{9}{10}$	4	115¼ G.
Danziger Bank	6	7½	4	115½ G.
Darmst. Zettelb.	6	8	4	101¾ B.
Geraer Bank	7	8	4	107 B.
Gothaer „	6½	7	4	101 bz. u. G.
Hannoversche B.	5⅕	5⅔	4	99½ G.
Hamb. Nordd. B.	6⅜	7⅝	4	115¼ G.
„ Vereins-B.	6$\frac{13}{32}$	7$\frac{21}{32}$	4	106 G.
Königsberger B.	5⅘	6¾	4	110 G.
Luxemburger B.	9	4	4	85 G.
Magdeburger B.	4½	5$\frac{9}{10}$	4	101½ etw. bz.
Posener Bank	5$\frac{8}{15}$	7	4	101 G.
Preuss. Bank.-A.	7$\frac{37}{40}$	10$\frac{19}{20}$	4½	145 bz.
Thüringer Bank.	4	4	4	77 etw. bz.
Weimar „	5½	7	4	100¾ bz.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	112 etw. bz.
Coburg. Credb. A.	7	8	4	99½ bz
Darmstädter „	5½	6	4	91¾ etw. bz.
Dessauer „	—	—	—	3⅜ p. St. B.
Disc.-Com.-Ant.	8½	—	4	102⅝ bz.
Genfer Credb. A.	1	—	4	42 bz u. B.
Leipziger „	6	—	4	84⅝ G.
Meininger „	7	7¼	4	101½ G.
Moldauer Lds.-B.	2½	—	4	34⅞ bz.
Oesterr. Credb. A.	6	—	5	85 à 84¾ bz.
Schl. Bank-Ver.	6	6½	4	110 B.
Minerva	—	—	5	35⅜ à ⅛ à ¼ bz. G.
Fbr. v. Eisenbbfd.	8	8½	5	118 etw. bz. u. B.
Schles. Feuerv.	—	8	4	— —

Berlin, 5. Mai. Weizen loco 45 60 Thl. nach Qualität, uckermärker 54¾ Thl. ab Bahn bez., gelber märk. 52 Thl. ab Bahn bez. — Roggen loco 83-84pfd. 38¾—39 Thl. ab Kahn bez., Frühjahr 38⅝—⅞—½ Thl. bez. und Br., ⅜ Thl. Gld., Mai-Juni 38⅞—¾—¼ Thl. bez. und Gld., ⅜ Thl. Br., Juni-Juli 39⅜—39—¼—38¾ Thl. bez, Juli-Aug. 40 39¾—⅞—39⅝ Thl. bez., Sept.-Oktbr. und Okt.-Nov. 41¾—¼—¾—¼ Thl. bez. — Gerste, große und kleine 29—36 Thl. pr. 1750 Pfd. — Hafer loco 25—27½ Thl., feiner poln. 26½ Thl., böhm. 26 Thl. ab Bahn bez., Lieferung pr. Frühjahr 26—¼ Thl. bez., Mai-Juni 25⅞—26 Thl. bez., Juni-Juli 25⅞ Thl. bez., Juli-Aug. 26 Thl. bez., Sept.-Okt. 25¼ Thl. bez. — Erbsen, Kochwaare 48—55 Thl., Futterwaare 45—48 Thl. — Rüböl loco 12$\frac{11}{12}$ Thl. Br., Mai und Mai-Juni 12$\frac{11}{12}$—⅞ Thl. bez. und Br., ⅚ Thl. Gld., Juni-Juli 13⅛ 13 Thl. bez., Juli-Aug. 13¼—⅙ Thl. bez., Sept.-Okt. 13$\frac{19}{24}$—$\frac{13}{24}$ Thl. bez., Okt.-Nov. 13$\frac{19}{24}$—$\frac{7}{12}$ Thl. bez. — Leinöl loco 12⅓ Thl. — Spiritus loco ohne Faß 13$\frac{7}{12}$—⅔ Thl. bez., Mai und Mai-Juni 13¾—⅚ Thl. bez. und Br., ¾ Thl. Gld., Juni-Juli 14—$\frac{1}{12}$ Thl. bez. und Br., 14 Thl. Gld, Juli-Aug. 14$\frac{5}{12}$—½ Thlr. bez. und Br., $\frac{5}{12}$ Thl. Gld., Aug.-Sept. 14⅚—⅞ Thl. bez. und Br., ⅚ Thl. Gld., Sept.-Okt. 15—$\frac{1}{12}$ Thl. bez. und Br., 15 Thl. Gld.

Weizen ohne Aenderung. Roggen disponible bleibt vernachlässigt und sind Umsätze von Belang nicht bekannt geworden. Für Termine wirkte die Fortdauer der trockenen Witterung, so wie die coulante Abnahme der kleinen Anmeldungen in Verbindung mit Speculationsankäufen für die späteren Sichten günstig auf die Haltung und Preise besserten sich nicht unwesentlich. In der zweiten Börsenhälfte ermattete jedoch die Stimmung und Preise erfuhren wieder einen Abschlag von circa ⅛ Thlr. Gek. 6000 Ctr. Hafer effectiv zu festen Preisen umgesetzt. Termine höher bezahlt.

Rüböl eröffnete bei mehrseitiger Frage zu höheren Preisen, schließt indeß durch verstärktes Angebot, besonders auf entfernte Sichten, wesentlich niedriger. Der Verkehr erlangte keine große Ausdehnung. Gek. 100 Ctr.

Breslau, 6. Mai. Wind: Süd-West. Wetter: bedeckter Himmel, schwül. Thermometer Früh 14 Grad Wärme. Anscheinend in der Aussicht auf Regen, war die Stimmung für Getreide am heutigen Markte im Allgemeinen ruhiger.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl pr. Ctr. loco 12$\frac{11}{12}$ Thlr., pr. Mai 12$\frac{11}{12}$ Thlr., Herbst 13⅞ Thlr. — Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 12¾ Thlr., Mai 12$\frac{11}{12}$ Thlr., Herbst 14½ Thlr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.